

Bundesgesetzblatt ²⁷⁴⁵

Teil I

Z 5702 A

1987

Ausgegeben zu Bonn am 24. Dezember 1987

Nr. 60

Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 87	Gesetz zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes neu: 2035-4-3	2746
18. 12. 87	Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1988 (Haushaltsgesetz 1988) 63-16, 621-1	2747
18. 12. 87	Achtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern 603-9	2764
18. 12. 87	Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1988 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1988) 640-7	2767
18. 12. 87	Gesetz zur Verlängerung der Amtszeit der Jugendvertretungen in den Betrieben neu: 801-7-3	2792
18. 12. 87	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß 8050-20	2793
18. 12. 87	Gesetz zur finanziellen Sicherung der Künstlersozialversicherung 8253-1, 821-1	2794
18. 12. 87	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ 2172-3	2797
18. 12. 87	Gesetz zur Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes 910-6	2798
15. 12. 87	Siebenunddreißigste Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung 613-1-1	2800
16. 12. 87	Dreißigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht ... 2121-51-7	2804
18. 12. 87	Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1986 neu: 603-9-2-17-2	2806
18. 12. 87	Vierte Verordnung zur Änderung der Anlage A zur Handwerksordnung 7110-1	2807
18. 12. 87	Erste Verordnung zur Änderung der Kleinerzeugerbeihilfeverordnung 7847-11-4-53	2808

Gesetz
zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Vom 18. Dezember 1987

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Jugendvertretungen, deren Amtszeit nach § 60 Abs. 2 Satz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes nach dem 29. Februar 1988 enden würde, bleiben bis längstens 30. November 1988 im Amt; § 60 Abs. 2 Satz 2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes findet keine Anwendung. § 60 Abs. 2 Satz 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes bleibt unberührt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 18. Dezember 1987

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

**Gesetz
über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1988
(Haushaltsgesetz 1988)**

Vom 18. Dezember 1987

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1988 wird in Einnahme und Ausgabe auf 275 100 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1988 Kredite bis zur Höhe von 29 520 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1988 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 3 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Auf die Kreditermächtigung sind anzurechnen

1. bei Diskontpapieren der Nettobetrag
2. bei Bundesschatzanweisungen der Verkaufserlös.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen und Bundesobligationen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt.

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Kaserverstärkungskredite bis zur Höhe von 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit)

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben;

2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben;
3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung von Ausgaben bei Titeln der Gruppen 443 und 453.

(2) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

(3) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln – einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen – zu:

1. Titel 427 01
 - aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen –
2. Titel 441 01, 443 01 und 446 01
 - aus Schadensersatzleistungen Dritter –
3. Titel 511 01 und 518 01
 - aus der Veräußerung von ausgesondertem Schriftgut und aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte –
4. Titel 513 01 (im Kapitel 14 14 Titel 513 02)
 - aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen –
5. Titel 514 01 (im Kapitel 06 25 Titel 514 04, im Kapitel 14 15 Titel 553 04, im Kapitel 14 17 Titel 522 01)
 - aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger –
6. Titel 517 01
 - aus Erstattungen Dritter –.

(4) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz vom 8. August 1978 (BGBl. I S. 1228), zuletzt geändert durch § 12 Kraftfahrzeughilfe-Verordnung vom 28. September 1987 (BGBl. I S. 2251), zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(5) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software.

(6) Die obersten Bundesbehörden können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit eine Deckung nach Satz 1 nicht möglich ist, kann der Bundesminister der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 14 17 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben inner-

halb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesminister der Finanzen zulassen, daß Mehrausgaben bei den Titeln 526 01 und 526 04 gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden. Der Bundesminister des Innern kann zulassen, daß die Ausgaben der Titel der Gruppe 514 in Kapitel 06 10 und 06 25 um bis zu 11 vom Hundert gegen Einsparung an anderer Stelle im Einzelplan 06 überschritten werden.

(7) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 14 17 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(8) Mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen können Ausgaben für bauliche Sicherungsmaßnahmen im Rahmen der Zweckbestimmung des Titels 711 51 in Kapitel 60 02 im Bundeshaushaltsplan 1987 auch aus Titeln der Obergruppen 71 bis 73 des jeweiligen Einzelplans geleistet werden. Der Bundesminister der Finanzen kann im übrigen zulassen, daß Mehrausgaben für die in Satz 1 bezeichneten Maßnahmen durch Einsparungen bei den Titeln der Obergruppen 51 bis 54 und der Hauptgruppe 6 des jeweiligen Einzelplans gedeckt werden.

(9) Die in den Kapiteln 14 13 bis 14 20 bei Titeln der Gruppen 551 und 554 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 20 vom Hundert gesperrt. Die Inanspruchnahme der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

(10) Die in den Wirtschaftsplänen der institutionell geförderten Zuwendungsempfänger für die Haltung von Dienstfahrzeugen veranschlagten Ausgaben sind in Höhe von 10 vom Hundert des Ansatzes im Wirtschaftsplan gesperrt. Die Aufhebung oder Verlagerung der Sperre in besonders begründeten Ausnahmefällen bedarf der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen.

(11) Die in den Titelgruppen „Kosten der Datenverarbeitung“ im Bundeshaushalt veranschlagten Ausgaben sind, mit Ausnahme des Einzelplanes 02, in Höhe von 20 vom Hundert gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

(12) Im Bundeshaushaltsplan 1988 sind die Ausgaben bei Titeln der Obergruppen 51 bis 54 in Höhe von 3 vom Hundert gesperrt. Soweit die Ausgaben Sperre bei einem Titel nicht erbracht werden kann, kann der Bundesminister der Finanzen den Ausgleich bei einem anderen Ausgabebetitel zulassen; Titel der Hauptgruppen 7 und 8 dürfen grundsätzlich zum Ausgleich nicht herangezogen werden. Bei Einrichtungen nach § 10 a BHO bemißt sich der zu sperrende Betrag nach den Ansätzen im Wirtschaftsplan. Ausgaben der Zuschußtitel mit Wirtschaftsplan der Hauptgruppe 6 sind in Höhe von 3 vom Hundert des Bundesanteils der Ausgaben bei Titeln der Obergruppen 51 bis 54 im Wirtschaftsplan gesperrt. Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen.

§ 5

§ 37 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Bundeshaushaltsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.“

§ 6

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister der Finanzen gebilligt ist. Der Bundesminister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen den Betrag von 1 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmer des Bundes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Der Bundesminister der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung von Einrichtungen außerhalb der Bundesverwaltung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Der Bundesminister der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e. V. (MPG) in Göttingen, die Deutsche Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. (DFVLR) in Köln, das Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH (KfK) und das Hahn-Meitner-Institut für Kernforschung Berlin GmbH (HMI).

§ 7

Der Bund kann den Ländern auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen Finanzhilfen im Sinne des Artikels 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes nach Maßgabe der

dafür im Bundeshaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewähren.

§ 8

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim Titel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets bei dem entsprechenden Ausgabebetitel abzusetzen. Umsatzsteuerminderbeträge nach § 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2415) sind stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder durch die Titelverwechslung der Bundeshaushalt und der Haushalt einer anderen Gebietskörperschaft oder der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften betroffen sind.

§ 9

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner.

– Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt –;

b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner,

c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger.

– Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können –;

2. a) für Kredite an ausländische Schuldner im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit,

b) für andere Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt,

c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger.

– Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürg-

schaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können –;

3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint.

– Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt –;

4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 195 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf insgesamt 15 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 12 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 41 700 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung der Berliner Wirtschaft und des Warenverkehrs mit Berlin nach Richtlinien, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den sonst beteiligten Fachministern festlegt;
3. zur Förderung des Verkehrswesens;
4. zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;
5. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,
b) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,

c) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen,

d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte;

6. für Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen – § 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1001), das durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. August 1980 (BGBl. I S. 1558) geändert worden ist;
7. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;
8. zur Förderung der Fischwirtschaft;
9. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;
10. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. Januar 1987 (BGBl. I S. 474) geändert worden ist;
11. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
12. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenkalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910), aufnimmt;
13. für Kredite, die die vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beauftragten Einrichtungen zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten von Krankenhäusern nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1985 (BGBl. 1986 I S. 33) aufnehmen;
14. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
15. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen

(GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahmestaates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;

16. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 12

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Weltbank, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, der Afrikanischen Entwicklungsbank, der Karibischen Entwicklungsbank, dem Wiedereingliederungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 27 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 13

Gewährleistungen nach den §§ 9 bis 12 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 14

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 9 bis 12 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen angerechnet, die in den §§ 9 bis 12 des Haushaltsgesetzes 1987 enthalten sind. In den Fällen der §§ 9 bis 12 erfolgt die Anrechnung nur, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 9 bis 12 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 9 bis 12 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 15

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung „Weltbank“, der Asiatischen, Afrikanischen, Interamerikanischen und Karibischen Entwicklungsbank, des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur sowie die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel für die Internationale Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Subsahara-Afrika und des Sonderfonds der Asiatischen, Afrikanischen und Interamerikanischen Entwicklungsbank durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 16

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355), zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

§ 17

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in entsprechender Zahl und Wertigkeit im Gesamthaushalt einzusparen.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ oder „künftig umzuwandeln“ versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend“ den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe“. Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen für Beförderungsämter.

§ 18

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienst-

behörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion des Deutschen Bundestages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausbringen. Das gleiche gilt für eine Verwendung beim Bundeskanzleramt und der Ständigen Vertretung sowie bei sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann der Bundesminister der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann ferner im Einzelplan der zuständigen Dienstbehörde Planstellen für Beamte ausbringen, deren Verwendung demnächst im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung beabsichtigt ist, wenn die Maßnahme keinen Aufschub duldet. Für den Fall, daß Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die in Zukunft bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind, können auf die gleiche Weise Planstellen ausgebracht werden.

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Beamter nach § 79 a Abs. 1 Nr. 2 oder § 89 a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes langfristig beurlaubt wird.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung in einem Entwicklungsland oder bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen m. b. H. ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(7) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 19

(1) Für einen planmäßigen Beamten, der nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt wird, gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Beurlaubungen nach § 48 b des Deutschen Richtergesetzes und nach § 28 a des Soldatengesetzes.

§ 20

Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgeben- den obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters ausbringen.

§ 21

Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgeordnet sind,
2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1763), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Juli 1981 (BGBl. I S. 646) geändert worden ist, zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet sind,

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

§ 22

(1) Im Haushaltsjahr 1988 sind 1 vom Hundert der im Bundeshaushaltsplan einschließlich seiner Anlagen ausgebrachten Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte sowie 1 vom Hundert der Stellen für Arbeiter einzusparen.

(2) Die Einsparungsquoten nach Absatz 1 werden auf die Einzelpläne in dem Verhältnis aufgeteilt, das dem Anteil des jeweiligen Einzelplans am jeweiligen Gesamt-soll der Stellen im Bundeshaushalt einschließlich seiner Anlagen entspricht.

(3) Die Einsparungsquoten bei den Planstellen und Stellen für Angestellte nach Absatz 2 sind anteilig auf die Laufbahngruppen und die diesen vergleichbaren Vergütungsgruppen zu verteilen.

(4) Ausgenommen von der Einsparung sind der Bundesrechnungshof, die Organe der Rechtspflege und der Inneren Sicherheit sowie die mit der Erhebung von Steuern und Zöllen sowie der Vollstreckung befaßten Teile der Zollverwaltung. Die Stellen dieser Bereiche sind bei den Berechnungen nach Absatz 1 bis 3 nicht zu berücksichtigen.

(5) Freie und durch Beendigung des Dienstverhältnisses freiwerdende Stellen dürfen nicht wieder besetzt werden, bis die jeweilige Einsparungsquote des Einzelplans erbracht ist. Stellen, die nicht wieder besetzt werden dürfen, fallen weg. Statt der nach Satz 1 einzusparenden Stellen dürfen andere zum gleichen Zeitpunkt freiwerdende Stellen derselben Laufbahngruppe eingespart werden.

(6) Die Absätze 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend für

1. Einrichtungen der unmittelbaren Bundesverwaltung, deren Planstellen und Stellen nur in Wirtschaftsplänen ausgebracht sind,

2. institutionell finanzierte Stellen bei Zuwendungsempfängern, die überwiegend vom Bund finanziert werden. Bei den nicht überwiegend vom Bund institutionell finanzierten Zuwendungsempfängern ist mit den Ländern darüber zu verhandeln, 1 vom Hundert der Gesamtzahl der im jeweiligen Einzelplan für diese Zuwendungsempfänger ausgebrachten Stellen einzusparen.

(7) Das Nähere bestimmt der Bundesminister der Finanzen.

§ 23

(1) Planstellen für Beamte, die durch Beendigung des Dienstverhältnisses zum bisherigen Dienstherrn am 1. Januar 1988 frei sind oder danach frei werden und die nicht nach § 22 einzusparen sind, dürfen sechs Monate nach Freiwerden nicht besetzt werden (Wiederbesetzungsregelung). Dies gilt auch für die in den Anlagen zum Bundeshaushaltsplan ausgebrachten Planstellen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Planstellen von Soldaten ab einschließlich Besoldungsgruppe A 15 aufwärts, für Stellen von Angestellten sowie für Arbeiter. Die gesperrten Planstellen für Soldaten dürfen jedoch für Einstellungen von Soldaten im untersten Dienstgrad der Mannschaften in Anspruch genommen werden.

(3) Die Wiederbesetzungsregelung gilt nicht für

1. Anstellungen von Beamten auf Probe im Eingangsamt sowie von Auszubildenden, die in derselben Verwaltung in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden;
2. Einstellung von Schwerbehinderten.

(4) Die obersten Bundesbehörden können Ausnahmen von der Wiederbesetzungsregelung zulassen. Die Zahl der Ausnahmen darf 5 vom Hundert der im Haushaltsjahr im jeweiligen Einzelplan einschließlich seiner Anlagen freierwerdenden Stellen nicht übersteigen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für

1. Einrichtungen der unmittelbaren Bundesverwaltung, deren Planstellen und Stellen nur in Wirtschaftsplänen ausgebracht sind,
2. institutionell finanzierte Stellen bei Zuwendungsempfängern, die überwiegend vom Bund finanziert werden. Bei den nicht überwiegend vom Bund institutionell finanzierten Zuwendungsempfängern ist mit den Ländern über die Einführung einer Wiederbesetzungsregelung entsprechend den Absätzen 1 bis 4 zu verhandeln.

(6) In Kapitel 05 03 dürfen nach den Absätzen 1 und 2 gesperrte Stellen für Versetzungen aus anderen Dienstorten in Anspruch genommen werden mit der Maßgabe, daß im Einzelplan 05 während der Wiederbesetzungsregelung keine Beförderungen zulässig sind, die unmittelbar oder mittelbar durch das Freiwerden dieser Stellen möglich geworden sind.

(7) Das Nähere bestimmt der Bundesminister der Finanzen.

§ 24

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04, 23 02 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 25

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen bis zur Höhe von 2 000 000 000 Deutsche Mark. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602) geändert worden ist, findet insoweit keine Anwendung. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 26

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) geändert worden ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

§ 27

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284, 1661), das zuletzt durch § 8 Nr. 11 des Gesetzes vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1625) geändert worden ist, findet keine Anwendung.

§ 28

Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1988 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund des § 10 der Bankenverordnung (Beilage Nr. 5/48 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, S. 24) gegenüber dem Bund zusteht.

§ 29

§ 2 Abs. 5, die §§ 4, 5, 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Abs. 3 sowie die §§ 7 bis 26 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 30

In § 324 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), das zuletzt durch Gesetz vom

26. Januar 1987 (BGBl. I S. 474) geändert worden ist, wird die Zahl „1987“ durch die Zahl „1988“ ersetzt.

§ 31

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 32

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 18. Dezember 1987

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
1988**

Teil I: Haushaltsübersicht
mit Anlage Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben
		1988 1000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	—
02	Deutscher Bundestag	—
03	Bundesrat	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	—
05	Auswärtiges Amt	—
06	Bundesminister des Innern	—
07	Bundesminister der Justiz	—
08	Bundesminister der Finanzen	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	3 300
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	—
12	Bundesminister für Verkehr	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	—
14	Bundesminister der Verteidigung	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	—
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	—
19	Bundesverfassungsgericht	—
20	Bundesrechnungshof	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	—
32	Bundesschuld	—
33	Versorgung	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	—
36	Zivile Verteidigung	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung ¹⁾	221 884 000
	Summe Haushalt 1988²⁾	221 887 300
	Summe Haushalt 1987	220 893 300
	gegenüber 1987 — mehr(+)/weniger(—) —	+ 994 000

¹⁾ Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 221,4 Mrd DM.

²⁾ Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 29 520 Millionen DM) = 23 693 Millionen DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen	Ubrige Einnahmen	Summe Einnahmen			Epl.
		1988 1000 DM	1987 1000 DM	gegenüber 1987 mehr (+) weniger (-) 1000 DM	
4	5	6	7	8	9
117	—	117	44	+ 73	01
2 944	1	2 945	1 789	+ 1 156	02
17	—	17	12	+ 5	03
2 329	—	2 329	2 208	+ 121	04
48 660	2 050	50 710	51 181	— 471	05
19 932	8 648	28 580	34 472	— 5 892	06
250 319	183	250 502	234 246	+ 16 256	07
715 739	210 781	926 520	982 411	— 55 891	08
278 409	121 922	400 331	365 715	+ 34 616	09
97 047	201 004	301 351	259 862	+ 41 489	10
7 770	416 102	423 872	384 282	+ 39 590	11
805 895	126 429	932 324	903 609	+ 28 715	12
5 085 750	—	5 085 750	4 903 200	+ 182 550	13
553 020	185 405	738 425	704 574	+ 33 851	14
42 090	33 032	75 122	83 250	— 8 128	15
1 008	500	1 508	1 580	— 72	16
387	—	387	305	+ 82	19
19	—	19	21	— 2	20
34 042	1 372 220	1 406 262	1 389 562	+ 16 700	23
22 012	872 496	894 508	929 504	— 34 996	25
1 549	—	1 549	1 581	— 32	27
45 531	33 600	79 131	89 174	— 10 043	30
2 245	266 229	268 474	223 575	+ 44 899	31
1 400 004	29 731 700	31 131 704	24 186 606	+ 6 945 098	32
2 180	94 120	96 300	95 000	+ 1 300	33
51 275	158 400	209 675	204 760	+ 4 915	35
5 022	9 518	14 540	14 292	+ 248	36
8 508 155	1 384 893	231 777 048	232 498 185	— 721 137	60
17 983 467	35 229 233	275 100 000	268 545 000	+ 6 555 000	
19 835 515	27 816 185				
- 1 852 048	+ 7 413 048				

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		1988	1988	1988	1988
		1000 DM	1000 DM	1000 DM	1000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	10 382	6 387	—	—
02	Deutscher Bundestag	329 795	112 951	—	—
03	Bundesrat	8 390	4 802	—	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	96 046	389 664	—	—
05	Auswärtiges Amt	789 570	190 326	—	—
06	Bundesminister des Innern	1 539 012	583 449	—	—
07	Bundesminister der Justiz	303 750	103 619	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	2 114 216	477 563	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	359 965	159 516	—	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	285 325	117 329	—	33
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	123 812	53 476	—	—
12	Bundesminister für Verkehr	1 304 227	1 538 285	—	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	488	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	22 291 847	5 589 044	21 309 600	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	1 037 063	184 555	—	—
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	81 811	190 065	—	—
19	Bundesverfassungsgericht	12 515	2 048	—	—
20	Bundesrechnungshof	41 074	5 420	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	39 971	19 247	—	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	77 239	75 902	—	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	37 611	14 939	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	66 913	27 984	—	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	29 063	20 814	—	—
32	Bundesschuld	14 891	502 078	—	32 326 969
33	Versorgung	8 002 584	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	617 743	535 872	—	—
36	Zivile Verteidigung	134 354	240 792	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	761 500	237 510	—	—
	Summe Haushalt 1988	40 511 157	11 383 637	21 309 600	32 327 002
	Summe Haushalt 1987	39 191 714	11 045 689	21 539 425	30 877 916
	gegenüber 1987				
	— mehr (+)/weniger(—) —	+ 1 319 443	+ 337 948	— 229 825	+ 1 449 086

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben			Epl.
			1988 1000 DM	1987 1000 DM	gegenüber 1987 mehr (+) weniger (-) 1000 DM	
7	8	9	10	11	12	13
1 930	3 745	—	22 444	20 597	+ 1 847	01
88 961	57 070	—	588 777	539 669	+ 49 108	02
232	1 109	—	14 533	12 548	+ 1 985	03
38 124	11 095	—	534 929	522 292	+ 12 637	04
1 480 461	193 884	—	2 654 241	2 550 050	+ 104 191	05
1 409 156	424 417	—	3 956 034	3 795 718	+ 160 316	06
16 286	29 940	—	453 595	423 251	+ 30 344	07
637 915	505 798	—	3 735 492	3 541 035	+ 194 457	08
4 294 705	1 571 878	—	6 386 064	5 831 973	+ 554 091	09
7 180 619	969 736	1 520	8 554 562	7 907 006	+ 647 556	10
60 468 339	81 966	— 32 000	60 695 593	58 994 769	+ 1 700 824	11
10 128 641	12 857 231	—	25 828 384	25 683 668	+ 144 716	12
—	21 610	—	22 098	41 335	— 19 237	13
1 893 162	320 551	—	51 404 204	50 852 404	+ 551 800	14
17 979 775	180 758	—	19 382 151	18 990 096	+ 392 055	15
82 378	141 005	—	495 259	463 274	+ 31 985	16
—	352	—	14 915	14 434	+ 481	19
12	5 573	—	52 079	44 740	+ 7 339	20
1 239 689	5 549 181	—	6 848 088	6 940 350	— 92 262	23
2 970 500	3 013 788	—	6 137 429	6 192 753	— 55 324	25
925 752	122 540	—	1 100 842	809 740	+ 291 102	27
5 951 699	1 708 646	— 191 520	7 563 722	7 535 581	+ 28 141	30
1 137 414	2 270 632	—	3 457 923	3 957 631	— 499 708	31
333 625	2 701 150	—	35 878 713	34 160 685	+ 1 718 028	32
2 209 873	—	—	10 212 457	9 472 541	+ 739 916	33
225 421	430 650	—	1 809 686	1 807 828	+ 1 858	35
100 418	407 271	—	882 835	879 661	+ 3 174	36
15 430 311	383 630	— 400 000	16 412 951	16 559 371	— 146 420	60
136 225 398	33 965 206	— 622 000	275 100 000	268 545 000	+ 6 555 000	
132 341 733	34 616 523	— 1 068 000				
+ 3 883 665	— 651 317	+ 446 000				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1988 1000 DM	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1989 1000 DM	1990 1000 DM	1991 1000 DM	Folgejahre 1000 DM	Für künftige Haushaltsjahre 1000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Bundespräsidialamt.....	7 627	5 727	1 900	—	—	—
02	Deutscher Bundestag	36 938	28 291	8 316	331	—	—
03	Bundesrat.....	—	—	—	—	—	—
04	Bundeskanzleramt	6 700	6 700	—	—	—	—
05	Auswärtiges Amt	593 200	298 628	193 798	43 487	27 287	30 000
06	Bundesminister des Innern	432 475	170 405	86 090	31 200	2 300	142 480
07	Bundesminister der Justiz	10 085	6 995	2 635	455	—	—
08	Bundesminister der Finanzen.....	171 555	136 255	20 000	—	—	15 300
09	Bundesminister für Wirtschaft.....	6 762 481	1 074 942	763 750	457 150	22 139	4 444 500
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	1 480 580	903 020	289 850	153 250	134 460	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	151 495	95 195	34 200	22 100	—	—
12	Bundesminister für Verkehr	3 484 484	2 237 899	896 855	331 730	18 000	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	7 300	7 300	—	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung ..	21 731 175	4 743 157	3 303 208	2 622 230	4 582 580	6 480 000
15	Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	515 500	250 900	175 500	85 000	—	4 100
16	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.	293 975	158 295	90 650	45 030	—	—
19	Bundesverfassungsgericht.....	—	—	—	—	—	—
20	Bundesrechnungshof	2 800	2 800	—	—	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	8 727 732	466 999	355 199	225 149	124 748	7 555 637
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	1 258 328	525 117	341 161	173 650	218 400	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen.....	170 017	114 667	19 750	5 600	—	30 000
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	3 997 457	1 365 831	1 224 876	949 550	457 200	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	240 226	154 345	56 295	25 084	4 502	—
32	Bundesschuld	—	—	—	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte.....	31 450	26 450	5 000	—	—	—
36	Zivile Verteidigung	376 751	215 697	104 551	7 501	40 002	9 000
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	17 800	12 000	—	—	—	5 800
	Summe.....	50 508 131	13 007 615	7 973 584	5 178 497	5 631 618	18 716 817

Gesamtplan: Teil II**Finanzierungsübersicht**

	Betrag für 1988	Betrag für 1987
- 1000 DM -		
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	275 100 000	268 545 000
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)		
2. Einnahmen	245 080 000	245 878 000
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)		
3. Finanzierungssaldo	- 30 020 000	- 22 667 000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt.....	(81 647 000)	(84 357 000)
4.101 zu allgemeinen Zwecken.....	81 647 000	84 357 000
4.102 zu besonderen Zwecken.....	-	-
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt.....	52 047 000	62 000 000
4.3 Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge.....	-	-
Saldo.....	- 29 600 000	- 22 357 000
5. Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe	80 000	80 000
6. Marktpflege	-	-
7. Nettoneuverschuldung insgesamt	- 29 520 000	- 22 277 000
8. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	-	-
9. Rücklagenbewegung		
9.1 Entnahmen aus Rücklagen.....	-	-
9.2 Zuführungen an Rücklagen.....	-	-
10. Münzeinnahmen	- 500 000	- 390 000
11. Finanzierungssaldo	- 30 020 000	- 22 667 000

Gesamtplan: Teil III**Kreditfinanzierungsplan**

	Betrag für 1988	Betrag für 1987
	- 1000 DM -	
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
davon voraussichtlich		
1.1 langfristig.....	(73 647 000)	(68 357 000)
1.101 zu allgemeinen Zwecken.....	73 647 000	68 357 000
1.102 zu besonderen Zwecken.....	-	-
1.2 kürzerfristig.....	8 000 000	16 000 000
Summe 1.....	81 647 000	84 357 000
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als 4 Jahren.....	(39 702 000)	(45 946 000)
2.101 Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung.....	-	-
2.102 Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämienschatzanweisungen).....	1 900 000	3 750 000
2.103 Bundesschatzbriefe.....	4 400 000	3 497 000
2.104 Schuldbuchkredite.....	-	-
2.105 Schuldscheindarlehen.....	21 850 000	22 401 000
2.106 Bundesschatzanweisungen (dazu zählen auch Kassenobligationen).....	-	100 000
2.107 Bundesobligationen.....	11 450 000	16 100 000
2.108 Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz.....	11 000	11 000
2.109 Ablösungsschuld.....	-	-
2.110 Altsparerentschädigung.....	-	-
2.111 Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen).....	-	-
2.112 Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz).....	-	-
2.113 Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten.....	-	-
2.114 Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen.....	91 000	87 000

	Betrag für 1988	Betrag für 1987
	- 1 000 DM -	
2.2 Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten bis zu 4 Jahren.....	(12 345 000)	(16 054 000)
2.201 Bundesschatzanweisungen (dazu zählen auch Kassenobligationen).....	5 115 000	3 375 000
2.202 Unverzinsliche Schatzanweisungen.....	2 414 000	3 018 000
2.203 Finanzierungsschätze des Bundes.....	1 000 000	1 848 000
2.204 Schuldscheindarlehen.....	3 816 000	7 813 000
2.3 Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge.....	-	-
Summe 2.....	52 047 000	62 000 000
3. Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe.....	80 000	80 000
4. Ausgaben zur Schuldentilgung insgesamt.....	52 127 000	62 080 000
5. Marktpflege.....	-	-
6. Zusammen.....	52 127 000	62 080 000
Saldo aus 1. und 6. (im Haushaltsplan insgesamt veranschlagte Nettoneuverschuldung).....	29 520 000	22 277 000
Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften - einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt).....	-	-
Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften - einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt).....	-	-

Achstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Vom 18. Dezember 1987

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der Zweite Abschnitt des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1432), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2354), gilt mit folgenden Änderungen:

1. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Ausgleichspflichtige
und ausgleichsberechtigte Länder

(1) Ausgleichspflichtig sind die Länder, deren Finanzkraftmeßzahl in dem Rechnungsjahr, für das der Ausgleich durchgeführt wird (Ausgleichsjahr), ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt.

(2) Ausgleichsberechtigt sind die Länder, deren Finanzkraftmeßzahl im Ausgleichsjahr ihre Ausgleichsmeßzahl nicht erreicht.“

2. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Finanzkraftmeßzahl, Ausgleichsmeßzahl

(1) Die Finanzkraftmeßzahl eines Landes ist die Summe der Steuereinnahmen und der Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe des Landes nach § 7 und der Steuereinnahmen seiner Gemeinden nach § 8.

(2) Die Ausgleichsmeßzahl eines Landes ist die Summe der beiden Meßzahlen, die zum Ausgleich der Steuereinnahmen und der Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe der Länder (§ 7) und zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Gemeinden (§ 8) getrennt festgestellt werden. Die Meßzahlen ergeben sich aus den auszugleichenden Einnahmen je Einwoh-

ner im Bundesdurchschnitt, vervielfacht mit der Einwohnerzahl des Landes; hierbei sind die nach § 9 gewerteten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.“

3. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Einnahmen der Länder aus Steuern
und Förderabgabe

(1) Als Steuereinnahmen eines Landes gelten die ihm im Ausgleichsjahr zugeflossenen Einnahmen

1. aus seinem Anteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer;
2. aus seinem Anteil an der Gewerbesteuerumlage nach § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes;
3. aus der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer, der Biersteuer, der Rennwett- und Lotteriesteuer mit Ausnahme der Totalisatorsteuer, der Grunderwerbsteuer, der Feuerschutzsteuer und der Spielbankabgabe mit Ausnahme der Sonderabgabe und der Troncabgabe.

Als Steuereinnahmen eines Landes gelten ferner die nach § 2 für das Ausgleichsjahr festgestellten Anteile an der Umsatzsteuer.

(2) Den Einnahmen der Länder nach Absatz 1 wird das Aufkommen aus der Förderabgabe nach § 31 des Bundesberggesetzes hinzugesetzt.

(3) Zur Abgeltung der Sonderbelastungen, die den Ländern Bremen, Hamburg und Niedersachsen aus der Unterhaltung und Erneuerung der Seehäfen Bremen, Bremerhaven, Hamburg und Emden erwachsen, werden von den Einnahmen nach den Absätzen 1 und 2

des Landes Bremen	90 000 000 DM
des Landes Hamburg	142 000 000 DM
des Landes Niedersachsen	18 000 000 DM

abgesetzt.“

4. Dem § 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Als Gemeinden im Sinne des Absatzes 3 gelten auch die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz und die Samtgemeinden in Niedersachsen.“

5. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

Bemessung der Ausgleichszuweisungen
und der Ausgleichsbeiträge

(1) Die Ausgleichszuweisungen der ausgleichsberechtigten Länder werden mit gestaffelten Hundertsätzen von den Beträgen errechnet, um die ihre Finanzkraftmeßzahl hinter ihrer Ausgleichsmeßzahl zurückbleibt. Hierbei werden als Ausgleichszuweisungen festgesetzt:

1. 100 vom Hundert des Betrages, der an 92 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt;
2. 37,5 vom Hundert des Betrages, der von 92 bis 100 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl fehlt.

(2) Die Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder werden mit einem einheitlichen Hundertsatz von den Beträgen errechnet, um die ihre Finanzkraftmeßzahl ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt. Vorbehaltlich der Sätze 5 und 6 bleibt hierbei die Finanzkraft, die zwischen 100 und 102 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, außer Ansatz, und die Finanzkraft, die zwischen 102 und 110 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegt, wird mit 70 vom Hundert angesetzt. Die 110 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl übersteigende Finanzkraft wird voll angesetzt. Der Hundertsatz von den ausgleichspflichtigen Beträgen wird so bemessen, daß die Summe der Ausgleichsbeiträge mit der Summe der Ausgleichszuweisungen übereinstimmt. Ist die Summe der Ausgleichszuweisungen größer als die Summe der ausgleichspflichtigen Beträge nach den Sätzen 2 und 3, so ist die zwischen 102 und 110 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegende Finanzkraft mit einem entsprechend höheren Satz als 70 vom Hundert in die Ausgleichspflicht einzubeziehen. Reicht auch der volle Ansatz der zwischen 102 und 110 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl liegenden Finanzkraft nicht aus, erstreckt sich die Ausgleichspflicht auch auf die Finanzkraft zwischen 100 und 102 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl.

(3) Wenn die nach § 7 Abs. 1 und 2 ermittelten Steuereinnahmen und die Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe eines ausgleichsberechtigten Landes einschließlich der nach Absatz 1 ermittelten Ausgleichszuweisungen je Einwohner unter 95 vom Hundert der durchschnittlichen Steuereinnahmen und der Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe der Länder liegen, so ist die Ausgleichszuweisung an dieses Land um den Fehlbetrag zu erhöhen und die Berechnung der Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder entsprechend zu berichtigen. Wenn die Steuereinnahmen und die Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe eines ausgleichspflichtigen Landes nach Abzug der von ihm zu leistenden Ausgleichsbeiträge je Einwohner unter den durchschnittlichen Steuereinnahmen und den Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe der Länder liegen, so ist

der Fehlbetrag von den anderen ausgleichspflichtigen Ländern im Verhältnis ihrer Ausgleichsbeiträge zu übernehmen.“

6. § 11 a wird wie folgt gefaßt:

„§ 11 a

Ergänzungszuweisungen des Bundes

(1) Der Bund gewährt aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen) im Jahr 1987 in Höhe von 1 775 000 000 DM und in den Jahren 1988 bis 1993 jährlich in Höhe von 2 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.

(2) Zum Ausgleich der Nachteile aus der Nichtbeteiligung an den Bundesergänzungszuweisungen in den Haushaltsjahren 1983 bis 1986 erhalten aus dem Gesamtbetrag der Zuweisungen nach Absatz 1 Bremen in den Jahren 1987 und 1988 je eine Zahlung von 100 000 000 DM und Nordrhein-Westfalen im Jahre 1987 eine Zahlung von 75 000 000 DM.

(3) Aus dem Gesamtbetrag der Zuweisungen nach Absatz 1 erhalten jährlich nachstehende Länder folgende Vorabträge:

Bremen	50 000 000 DM
Rheinland-Pfalz	20 000 000 DM
Saarland	175 000 000 DM
Schleswig-Holstein	50 000 000 DM.

Der Vorabtrag für das Saarland ermäßigt sich ab dem Jahr 1991 auf 100 000 000 DM.

(4) Die Zuweisungen nach Absatz 1 abzüglich der Beträge nach den Absätzen 2 und 3 werden den leistungsschwachen Ländern nach Maßgabe ihrer nach Durchführung des Länderfinanzausgleichs verbleibenden Fehlbeträge der Finanzkraftmeßzahlen gegenüber den Ausgleichsmeßzahlen gewährt. Dabei werden die Fehlbeträge bis 99 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl zu 100 Prozent und von 99 bis 100 vom Hundert der Ausgleichsmeßzahl zu 33⅓ Prozent angesetzt. Maßgeblich sind die Finanzkraftverhältnisse der beiden dem Jahr der Leistung der Ergänzungszuweisungen vorausgehenden Jahre. Für das dem Jahr der Leistung vorausgehende Jahr wird die vorläufige Jahresabrechnung des Länderfinanzausgleichs zugrunde gelegt. Zur Feststellung der Fehlbeträge der Referenzperiode werden die Finanzkraftmeßzahlen, die Ausgleichsmeßzahlen und die Ausgleichsleistungen der beiden Jahre zusammengefaßt. Zur Überleitung auf die Neuregelung der Ergänzungszuweisungen werden abweichend von den Sätzen 1 bis 5 im Jahr 1987 neben den Beträgen nach den Absätzen 2 und 3 folgende Beträge gewährt:

Bayern	30 000 000 DM
Bremen	73 000 000 DM
Niedersachsen	558 000 000 DM
Nordrhein-Westfalen	49 000 000 DM
Rheinland-Pfalz	282 000 000 DM
Saarland	88 000 000 DM
Schleswig-Holstein	225 000 000 DM.

Für das Jahr 1988 treten an die Stelle der Zweijahresreferenzperiode nach Satz 3 die Finanzkraftverhältnisse nach der vorläufigen Jahresabrechnung des Länderfinanzausgleichs 1987.

(5) Die Zuweisungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind mit je einem Viertel ihres Betrages am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig. Auf die Zuweisungen in den Jahren 1988 bis 1993 werden zu diesen Stichtagen Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 2 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens des jeweils vorausgehenden Quartals entrichtet. Gleichzeitig werden die mit der Abschlagszahlung des vorausgegangenen Zahlungstermins zuviel oder zu wenig gezahlten Beträge verrechnet. Der Bundesminister der Finanzen stellt zu Beginn des jeweiligen Leistungsjahres durch Übersendung der Berechnungsgrundlagen an die Länder die Beteiligung der einzelnen Länder an den nach Absatz 4 zu gewährenden Zuweisungen fest.

(6) Abweichend von § 10 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 und 4 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656), sowie § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 1 und § 17

Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. August 1986 (BGBl. I S. 1275), sind die nach Absatz 1 vom Bund zu leistenden Ergänzungszuweisungen bei den Einnahmen darzustellen.“

Artikel 2

Der Bundesminister der Finanzen kann das Finanzausgleichsgesetz in der sich aus diesem Gesetz ergebenden neuen Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 18. Dezember 1987

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Gesetz
über die Feststellung des Wirtschaftsplans
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1988
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 1988)

Vom 18. Dezember 1987

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz beigefügte, nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 640-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), aufgestellte Wirtschaftsplan – Teil I des Gesamtplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1988 – wird in Einnahme und Ausgabe auf

5 024 000 000 Deutsche Mark

festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Jahr 1988 Kredite in Höhe von

977 000 000 Deutsche Mark

aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Jahr 1988 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Die in den ERP-Wirtschaftsplangesetzen 1986 und 1987 erteilten Ermächtigungen zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredites bleiben wirksam.

§ 3

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von zwanzig vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 4

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

§ 5

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der Wirtschaft einschließlich der freien Berufe bis zum Gesamtbetrag von 700 000 000 Deutsche Mark zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die auf Grund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplan-gesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 6

Auf die in Kapitel 1 Titel 681 01 veranschlagte Dankespende findet § 2 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens keine Anwendung.

§ 7

Die Vorschriften des § 65 Abs. 7 der Bundeshaushaltsordnung finden im Jahr 1988 auf das Eigenkapitalfinanzierungsprogramm in Berlin keine Anwendung. In Beteili-

gungsverträgen darf ein fester Veräußerungspreis vereinbart werden.

§ 8

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel können unter Einschaltung der Hauptleihinstitute Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, und Deutsche Ausgleichsbank, Bonn, sowie in Berlin durch die Berliner Industriebank AG, Berlin, vergeben werden.

§ 9

Die §§ 2 bis 8 gelten bis zum Tage der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 1989 weiter.

§ 10

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1987

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 1988

- Teil I: Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953
 mit Anlage: Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan
-
- Anlage: Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 1986

Teil I

Wirtschaftsplan nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens vom 31. August 1953

- Kapitel 1 (Ausgaben): Bundesgebiet (ohne Berlin)
- Kapitel 2 (Ausgaben): Berlin
- Kapitel 3 (Ausgaben): Exportfinanzierung
- Kapitel 4 (Ausgaben): Sonstige Ausgaben
- Kapitel 5 (Einnahmen): Einnahmen
- Kapitel 6 (Ausgaben): 1988 nur Abwicklung

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1988 1 000 DM	Betrag für 1987 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1986 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden unter Einschaltung des zuständigen Hauptleihinstituts nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

862 01–691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen Verpflichtungsermächtigung 780 000 000 DM fällig im Jahr 1989	2 379 000	2 239 000	2 328 259 *)
862 03–731	Investitionen von Seehafenbetrieben Verpflichtungsermächtigung 15 000 000 DM davon fällig: Jahr 1989 bis zu 5 000 000 DM Jahr 1990 bis zu 10 000 000 DM	45 000	45 000	32 020
853 02–692	Investitionen von Gemeinden Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel 853 11-330 Abwasserreinigung. Verpflichtungsermächtigung 35 000 000 DM davon fällig: Jahr 1989 bis zu 15 000 000 DM Jahr 1990 bis zu 20 000 000 DM	80 000	55 000	34 757

*) Aufteilung nach Funktionsziffern am Schluß von Teil I

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 01

Die ERP-Darlehensprogramme für kleine und mittlere Unternehmen sollen – entsprechend den von der Bundesregierung vorgelegten „Grundsätze einer Strukturpolitik für kleine und mittlere Unternehmen“ (vgl. BT-Drucksache 7/5248 vom 21. Mai 1976) – der Leistungssteigerung dienen und hierdurch dazu beitragen, daß sie insbesondere auch die erforderlichen Umweltschutzinvestitionen zügig durchführen können.

Kooperationsvorhaben sollen bevorzugt berücksichtigt werden, wenn sie eine Verbesserung der Leistungskraft der Kooperationspartner bei Wahrung ihrer Selbständigkeit erwarten lassen.

Im einzelnen sind Darlehen vorgesehen für

a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten . . .	1 127 000 000 DM
b) Existenzgründungen und standortbedingte Investitionen sowie Maßnahmen gegen Lärm, Geruch und Erschütterungen	1 175 000 000 DM
c) betriebliche Ausbildungsstätten	10 000 000 DM
d) die Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften	35 000 000 DM
e) die Förderung kleiner und mittlerer Presseunternehmen	14 000 000 DM
f) die Binnenschifffahrt	10 000 000 DM
g) Kredit- und Beteiligungsgarantiegemeinschaften (HaftungsfondsDarlehen)	8 000 000 DM
	<u>2 379 000 000 DM</u>

Zu a)

Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ können Darlehen für Investitionen erhalten, wenn sie für die im Bundeshaushaltsplan (Kap. 09 02 Tit. 882 81 und 882 82) veranschlagten Mittel nicht antragsberechtigt sind.

325 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Zu b)

Gefördert werden

- Existenzgründungen von Nachwuchskräften und
- standortbedingte Investitionen

von Unternehmen des Handels, Handwerks, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, des produzierenden Gewerbes und des Kleingewerbes. Außerdem werden Investitionen zur Minderung von Lärm, Geruch und Erschütterungen gefördert.

510 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Zu c)

Die Darlehen sind zur Errichtung oder Erweiterung betrieblicher Ausbildungsplätze (Lehrwerkstätten) bestimmt.

Zu d)

Durch Refinanzierungsdarlehen an private Kapitalbeteiligungsgesellschaften soll kleinen und mittleren Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital erleichtert werden.

Zu e)

Die Darlehen sollen der Erhaltung der Vielfalt der Träger der Meinungsbildung dienen; sie können zur Finanzierung technischer Einrichtungen der Herstellung und des Vertriebs von Zeitungen und Zeitschriften sowie der hierfür erforderlichen Baumaßnahmen gewährt werden.

Zu f)

Der Betrag steht Partikulierern und Kleinreedern für den Bau und Umbau von Binnenschiffen zur Verfügung.

Zu g)

Mit diesen Darlehen werden den Kreditgarantiegemeinschaften der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe sowie den Beteiligungsgarantiegemeinschaften Haftungsfonds in Höhe von 3 % ihrer Bürgschafts-/Garantieverpflichtungen zur Verfügung gestellt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur besseren Kreditversorgung der kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere im Regional-, Existenzgründungs- und Standortprogramm, ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 780 000 000 DM auf das Aufkommen des Jahres 1989 erforderlich.

Zu Tit. 862 03

Die Mittel sollen dazu beitragen, die Wettbewerbslage der deutschen Seehäfen zu verbessern.

15 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 15 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1989 und 1990 erforderlich.

Zu Tit. 853 02

Die Mittel sind vorgesehen für Vorhaben in Schwerpunkorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“; die Vorhaben müssen der Verbesserung der Standortqualität dieser Orte dienen. Gefördert werden Investitionen zur Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes.

55 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 35 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1989 und 1990 erforderlich.

Kap. 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1988 1 000 DM	Betrag für 1987 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1986 1 000 DM
1	2	3	4	5
681 01-029	Dankesspende	10 000	10 000	10 000
Titelgruppe				
Titelgr. 01	Umweltschutz	(1 035 000)	(1 125 000)	(603 849)
Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.				
853 11-330	Abwasserreinigung	465 000	500 000	309 276
Verpflichtungsermächtigung				
davon fällig:				
Jahr 1989 bis zu				
Jahr 1990 bis zu				
853 12-330	Abfallwirtschaft	325 000	415 000	128 545
Verpflichtungsermächtigung				
davon fällig:				
Jahr 1989 bis zu				
Jahr 1990 bis zu				
862 11-330	Luftreinhaltung	245 000	210 000	166 028
Verpflichtungsermächtigung				
davon fällig:				
Jahr 1989 bis zu				
Jahr 1990 bis zu				
Gesamtausgaben		3 549 000	3 474 000	
Abschluß				
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke		10 000	10 000	
Ausgaben für Investitionen		3 539 000	3 464 000	
Gesamtausgaben		3 549 000	3 474 000	

Bundesgebiet (ohne Berlin)

Erläuterungen

6

Zu Tit. 681 01

Die Bundesregierung hat der amerikanischen Stiftung „The German Marshall Fund of the United States – A Memorial to the Marshall Plan“ zugesagt, die seit 1972 gewährte Dankesspende von jährlich 10 000 000 DM für weitere zehn Jahre (1987 bis 1996) zu gewähren. Die Stiftung fördert durch Zuschüsse an Einzelpersonen und Organisationen innerhalb und außerhalb der USA Forschungs- und Studienprogramme, die dem Verständnis und der Lösung bestimmter nationaler und internationaler Probleme moderner Industriegesellschaften dienen sollen. Die Hälfte der ab 1987 veranschlagten Mittel ist für Vorhaben der deutsch-amerikanischen Zusammenarbeit vorgesehen, die überwiegend in der Bundesrepublik durchgeführt werden.

Die Zahlung der Dankesspende in Höhe des Ansatzes ist auf Grund einer Verpflichtungsermächtigung aus dem Jahr 1986 zugesagt.

Zu Titelgruppe 01 – Umweltschutz –

Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen dürfen auch für baurelevante umweltfreundliche Produktionsanlagen verwendet werden.

Zu Tit. 853 11

Die Mittel sind für den Bau von Abwasserreinigungsanlagen bestimmt. Aus dem Ansatz dürfen auch Regenüberlaufbecken, Hauptsammler sowie neue Kanalisationen in gewerblich genutzten Gebieten finanziert werden. 350 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 215 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1989 und 1990 erforderlich.

Zu Tit. 853 12

Die Mittel können für die Errichtung und Einrichtung von Anlagen zur Abfallbeseitigung und Abfallverwertung zur Verfügung gestellt werden.

225 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Fortführung der Maßnahmen ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 200 000 000 DM auf das Aufkommen der Jahre 1989 und 1990 erforderlich.

Zu Tit. 862 11

Die Mittel sollen der Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Luftreinhaltung, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, dienen.

95 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Das Programm wird verstärkt fortgeführt. Für die Jahre 1989 und 1990 ist eine Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 270 000 000 DM erforderlich.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1988 1000 DM	Betrag für 1987 1000 DM	Ist-Ergebnis 1986 1000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

In Anbetracht der besonderen politischen Lage Berlins können im Rahmen der veranschlagten Mittel Finanzierungshilfen gewährt oder Beteiligungen übernommen werden, bei denen die üblichen bankmäßigen und betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen nicht oder nicht in vollem Umfang vorliegen, die jedoch im Hinblick auf die politische Zielsetzung der Berlinhilfe gerechtfertigt erscheinen; Entsprechendes gilt für die Übernahme von Gewährleistungen.

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden unter Einschaltung des zuständigen Hauptleihinstituts nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

Titelgruppen

Titelgr. 01	Wirtschaftsförderung durch Bereitstellung von Investitions- und sonstigen Krediten	(669 700)	(639 700)	(664 437)
862 11-691	Investitionsdarlehen an Unternehmen	630 000	600 000	633 601
	Aus dem Ansatz dürfen bis zur Höhe von 20 000 000 DM Betriebsmittelkredite geleistet werden.			
	Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Tit. 862 14 und Tit. 831 21 geleistet werden.			
	Verpflichtungsermächtigung			
	davon fällig:			
	Jahr 1989 bis zu			
	Jahr 1990 bis zu			
862 13-691	Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen	-	-	12 800
	Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02 geleistet werden.			
862 14-692	Förderung des Absatzes Berliner Erzeugnisse	39 700	39 700	18 036
	Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Tit. 862 11.			

Berlin

Erläuterungen

6

Zu Tit. 862 11

Zur Durchführung von Investitionen der Berliner Wirtschaft sind Finanzierungshilfen in Form von zinsgünstigen Darlehen erforderlich. Die veranschlagten Mittel sollen für

- a) die Errichtung neuer Betriebe,
- b) die Erweiterung, Rationalisierung und Umstellung von Betrieben verwendet werden. Hierdurch soll zugleich dazu beigetragen werden, daß die Unternehmen insbesondere auch die erforderlichen Umweltschutzinvestitionen zügig durchführen können.

225 000 000 DM sind auf Grund einer früheren Verpflichtungsermächtigung zugesagt.

Verpflichtungsermächtigung:

Zur kontinuierlichen Förderung der Berliner Wirtschaft ist eine Verpflichtungsermächtigung auf das Aufkommen der Jahre 1989 und 1990 bis zur Höhe von 235 000 000 DM erforderlich.

Zu Tit. 862 13

Beteiligungen an Berliner Unternehmen können bei Fälligkeit (Ablauf der vereinbarten Laufzeit gemäß Beteiligungsvertrag) in ERP-Darlehen umgewandelt werden.

(Vgl. Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 133 02)

Zu Tit. 862 14

Die Mittel sind für die anteilige Finanzierung von Aufträgen westdeutscher Auftraggeber an Berliner gewerbliche Unternehmen vorgesehen. Von dem Ansatz können bis zu 10 000 000 DM für Auslandsaufträge verwendet werden.

Kap. 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1988 1 000 DM	Betrag für 1987 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1986 1 000 DM
1	2	3	4	5
Titelgr. 02	Eigenkapitalfinanzierungsprogramm	(20 000)	(20 000)	(2 352)
831 21-691	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei Tit. 862 11.	20 000	20 000	2 352
831 22-691	Erwerb von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Rechten durch Umwandlung bereits gewährter Darlehen ... Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei Kap. 5 Tit. 182 02 geleistet werden.	-	-	-
Titelgr. 03	Wirtschaftsnahe Forschung und andere Fördermaßnahmen	(5 300)	(5 300)	(4 947)
685 31-171	Wirtschaftsnahe Forschung Verpflichtungsermächtigung 2 800 000 DM davon fällig: Jahr 1989 bis zu 1 800 000 DM Jahr 1990 bis zu 1 000 000 DM	2 800	2 800	2 447
685 32-643	Ausstellungen, Messen und sonstige wirtschaftliche Förder- maßnahmen	2 500	2 500	2 500
	Gesamtausgaben	695 000	665 000	

Abschluß

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	5 300	5 300
Ausgaben für Investitionen	689 700	659 700
	Gesamtausgaben	695 000
		665 000

Berlin**Erläuterungen**

6

Zu Tit. 831 21

Das ERP-Sondervermögen kann Beteiligungen an Berliner Unternehmen vorübergehend erwerben, um deren Eigenkapital zu verstärken.

Zu Tit. 831 22

Forderungen aus ERP-Darlehen an Berliner Unternehmen können in Beteiligungen umgewandelt werden, um das Kapital dieser Unternehmen dem ausgeweiteten Geschäftsumfang anzupassen (vgl. Einnahme Kap. 5 Tit. 182 02).

Zu Tit. 685 31

Die Mittel (Zuschüsse und Zuweisungen) sind für die Förderung von Forschungsvorhaben bestimmt, deren Ergebnisse erwarten lassen, daß sie als Ausgangspunkt für die technische und wirtschaftliche Entwicklung verwendet werden können. Die geförderten Forschungsvorhaben liegen insbesondere auf den Gebieten der Materialprüfung, des Meßwesens, der Elektronik, Umwelttechnik, Kommunikationstechnik und der Schiffbautechnik. Die Mittel werden Wissenschaftlern, die ihren Wohnsitz oder Arbeitsplatz in Berlin haben und in der Regel Angehörige einer wissenschaftlichen Institution in Berlin sind, über diese Institution zur Verfügung gestellt; hierzu gehören auch die Bundesanstalt für Materialprüfung und die

Physikalisch-Technische Bundesanstalt Berlin. Die Abwicklung des Programms obliegt dem Senator für Wirtschaft und Arbeit, Berlin, der insoweit als Treuhänder für das ERP-Sondervermögen handelt.

Verpflichtungsermächtigung:

Die Förderung der wirtschaftsnahen Forschung in Berlin soll auch in den kommenden Jahren kontinuierlich fortgeführt werden. Damit bereits 1988 Vorhaben begonnen werden können, für die erst in den Jahren 1989 und 1990 Mittel zur Verfügung zu stehen brauchen, sind Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von insgesamt 2 800 000 DM erforderlich.

Zu Tit. 685 32

Die veranschlagten Zuschußmittel sind in erster Linie für Ausstellungen und Messen vorgesehen, insbesondere für

- die Übersee-Import-Messe „Partner des Fortschritts“,
- die Internationale Tourismus-Börse,
- die Internationale Grüne Woche.

Darüber hinaus dürfen aus dem Titel in beschränktem Umfang sonstige wirtschaftliche Fördermaßnahmen finanziert werden, die sowohl den Interessen Berlins als auch denen der Vereinigten Staaten von Amerika dienen; hierzu gehören vor allem Werbemaßnahmen zugunsten der Berliner Wirtschaft in den USA.

Kap. 3

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1988 1 000 DM	Betrag für 1987 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1986 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

866 01-023	Finanzierungshilfe für Lieferungen und Leistungen in Entwicklungsländer (Exportfonds II)	155 000	155 000	120 000
	Verpflichtungsermächtigung			
	120 000 000 DM			
	davon fällig:			
	Jahr 1991 bis zu			
	30 000 000 DM			
	Jahr 1992 bis zu			
	90 000 000 DM			
	Gesamtausgaben	155 000	155 000	

Abschluß

Ausgaben für Investitionen	155 000	155 000
----------------------------------	---------	---------

Exportfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 866 01

Die Darlehen, die überwiegend auf Grund früherer Verpflichtungsermächtigungen zugesagt sind, dienen der Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau verstärkt die ERP-Darlehen im Verhältnis 1:3 mit Mitteln, die sie auf dem Geld- und Kapitalmarkt beschafft.

Für denselben Verwendungszweck stehen auf Grund früher gewährter Darlehen weitere ERP-Mittel in Höhe von ursprünglich 500 000 000 DM zur Verfügung, die revolving eingesetzt und

durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau bis zu einem Gesamtvolumen von 2 000 000 000 DM verstärkt werden (Exportfonds I). Einzelheiten vgl. dazu ERP-Wirtschaftsplangesetz 1981 – BGBl. I S. 745 – (Erläuterungen zu Kap. 3 Tit. 866 01).

Verpflichtungsermächtigung:

Mit der Verpflichtungsermächtigung von 120 000 000 DM (davon 30 000 000 DM für 1991 und 90 000 000 DM für 1992) soll eine kontinuierliche Förderung der langfristigen Exportgeschäfte mit den Entwicklungsländern sichergestellt werden.

Kap. 4

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1988 1 000 DM	Betrag für 1987 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1986 1 000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

531 01-013	Kosten zur Durchführung von Veröffentlichungen und Untersuchungen	300	300	165
671 01-680	Bearbeitungsgebühren	1 100	1 100	842
575 01-928	Verzinsung der Kredite	618 600	639 500	501 947
870 01-680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	5 000	5 000	1 748
	Gesamtausgaben	625 000	646 000	

Abschluß

Sächliche Ausgaben	1 400	1 500	
Zinskosten	618 600	639 500	
Ausgaben für Investitionen	5 000	5 000	
	Gesamtausgaben	625 000	646 000

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 531 01

Mit diesen Mitteln sollen insbesondere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit finanziert werden, die mit der Verwaltung des ERP-Sondervermögens in Zusammenhang stehen. Hierzu gehört die jährliche ERP-Broschüre, in der über Tätigkeit und Programme des ERP-Sondervermögens berichtet wird. Darüber hinaus können für die zweckmäßige und wirksame Verwendung der ERP-Mittel Untersuchungen und sonstige Erhebungen vorgenommen werden.

Zu Tit. 671 01

Veranschlagt sind zu erstattende Bearbeitungsgebühren, die nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z. B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Hauptleihinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist) sowie die Gebühren, die für die Übernahme und Verwaltung von Beteiligungen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms Berlin (vgl. Kap. 2 Tit. 831 21 und 22) und für die Bearbeitung von Krediten zu erleichterten Bedingungen (vgl. Kap. 2 Tit. 862 13) an die Berli-

ner Industriebank AG zu zahlen sind. Aus dem Ansatz können auch Gerichts-, Prüfungs- und ähnliche Kosten gezahlt werden.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der aufgenommenen Kredite vorgesehen. Aus diesem Ansatz können auch Disagiokosten gezahlt werden.

Zu Tit. 870 01

Der Betrag ist für mögliche Inanspruchnahmen aus übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen vorgesehen.

Die Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen ergibt sich aus § 5 des jeweiligen ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Am 31. Dezember 1986 war der Rahmen von 700 Mio DM zu 604,9 Mio DM belegt. Hiervon entfallen 500 Mio DM auf die Rückbürgschaften für das Bürgschaftsprogramm der Deutschen Ausgleichsbank für freie Berufe; der restliche Betrag steht für verschiedene Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen zur Verfügung. Die Verbindlichkeiten aus Gewährleistungen betragen 310,9 Mio DM.

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1988 1 000 DM	Betrag für 1987 1 000 DM	Ist-Ergebnis 1986 1 000 DM
1	2	3	4	5

Einnahmen

119 01-680	Rückflüsse, Erlöse und Erträge aus Zuschüssen	30	30	89
119 02-680	Stundungs-, Verzugszinsen u. a.	100	50	337
119 99-680	Vermischte Einnahmen	100	-	879
121 01-853	Erträge aus Beteiligungen	1 989	1 989	1 989
121 02-691	Erträge aus Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung	2 000	2 000	2 355
133 01-691	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen im Rahmen der Eigenkapitalfinanzierung	-	-	579
	(ohne Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen)			
133 02-691	Einnahmen aus der Umwandlung von Beteiligungen in Darlehen	-	-	12 800
	Die Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 862 13.			
133 03-691	Rückflüsse aus der Konsolidierung bei Beteiligungen	-	-	189
133 04-872	Erlös aus der Veräußerung von Forderungen	53 000	52 000	52 000
141 01-680	Vergütungen für die Übernahme von Gewährleistungen ...	50	50	73
141 02-680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	-	-	103
162 01-691	Zinsen aus Darlehen	1 096 850	1 121 920	1 032 897
162 03-872	Sonstige Zinsen	12 000	12 000	19 768
182 01-691	Tilgung von Darlehen	2 880 881	2 672 961	3 629 160
	(ohne Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen)			
182 02-691	Einnahmen aus der Umwandlung von Darlehen in Beteiligungen	-	-	-
	Einnahmen dienen zur Deckung der Ausgaben bei Kap. 2 Tit. 831 22.			
325 02-928	Einnahmen aus Krediten	977 000	1 077 000	125 246
	Gesamteinnahmen	5 024 000	4 940 000	

Abschluß

Verwaltungseinnahmen	50	50	
Übrige Einnahmen	5 023 950	4 939 950	
Gesamteinnahmen	5 024 000	4 940 000	

Einnahmen**Erläuterungen**

6

Zu Tit. 119 01

Die Empfänger von ERP-Zuschüssen sind verpflichtet, Erlöse aus dem Verkauf unbrauchbar oder entbehrlich gewordener Geräte, Ausstattungsgegenstände und dergleichen sowie Reingewinne aus der Verwertung von Forschungsergebnissen (Lizenzgebühren usw.) an das ERP-Sondervermögen abzuführen.

Zu Tit. 119 02

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 119 99

Der Betrag ist geschätzt.

Zu Tit. 121 01

Veranschlagt ist die Zahlung einer Dividende aus der Beteiligung an der Berliner Industriebank AG.

Zu Tit. 121 02

Veranschlagt sind Erträge aus Beteiligungen, die im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms übernommen worden sind.

Zu Tit. 133 04

Das ERP-Sondervermögen hat eine Forderung für Vorsorgemaßnahmen gegenüber dem Land Berlin, vertreten durch den Senator für Finanzen, Berlin, in Höhe von 210 245 837,11 DM auf den Bundeshaushalt übertragen. Der Veräußerungserlös in Höhe des Nennwertes der Forderung dient dazu, die Aufstockung baurelevanter Ausgaben im Kap. 1 Tit. 862 01, 853 02, 853 11 und 853 12 in 1986 und 1987 um je 800 Mio DM zu erleichtern.

Bei dem hier veranschlagten Betrag handelt es sich um die dritte Rate des Veräußerungserlöses. Im Jahr 1989 wird die vierte und letzte Rate in Höhe von 53,246 Mio DM fällig (vgl. Kap. 6004 Tit. 852 01 des Bundeshaushalts 1988).

Zu Tit. 141 01

Für die Übernahme von Gewährleistungen ist grundsätzlich eine Vergütung an das ERP-Sondervermögen zu zahlen.

Zu Tit. 162 01

Veranschlagt sind Zinsen:

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau	613 500 000 DM
davon: Exportfinanzierung	(71 700 000 DM)
von Gemeinden	(30 300 000 DM)
b) Berliner Industriebank AG	104 350 000 DM
c) Deutsche Ausgleichsbank	372 000 000 DM
d) Sonstige	7 000 000 DM
	<u>1 096 850 000 DM</u>

Zu Tit. 162 03

Veranschlagt sind Zinsen aus Guthaben und Sammelkonten.

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen:

a) Kreditanstalt für Wiederaufbau	1 516 871 000 DM
davon: Exportfinanzierung	(142 300 000 DM)
von Gemeinden	(112 600 000 DM)
b) Berliner Industriebank AG	528 010 000 DM
c) Deutsche Ausgleichsbank	818 000 000 DM
d) Sonstige	18 000 000 DM
	<u>2 880 881 000 DM</u>

Zu Tit. 325 02

Gemäß § 2 Abs. 1 ERP-Wirtschaftsplangesetz 1988 können Geldmittel im Wege des Kredits beschafft werden. Die Veranschlagung der Netto-Kreditaufnahme entspricht der Vorschrift des § 15 Abs. 1 Satz 2 BHO (vgl. im übrigen Finanzierungsübersicht Teil II Nr. 4).

Kap. 6

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 1988 1000 DM	Betrag für 1987 1000 DM	Ist-Ergebnis 1986 1000 DM
1	2	3	4	5

Ausgaben

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel werden unter Einschaltung des zuständigen Hauptleihinstituts nach Maßgabe von Einzelrichtlinien vergeben.

862 61-691	Finanzierungshilfen zur Leistungssteigerung kleiner und mittlerer Unternehmen	-	-	10 539
Titelgruppe				
Titelgr. 01	Umweltschutz	-	-	(143 807)
Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.				
853 61-330	Abwasserreinigung	-	-	104 347
853 62-330	Abfallwirtschaft	-	-	38 040
862 62-330	Luftreinhaltung	-	-	1 420

Beitrag zur Gemeinschaftsinitiative

Erläuterungen

6

Zu Kap. 6

Das Kap. 6 betraf den in den ERP-Wirtschaftsplänen ab 1982 veranschlagten Beitrag zur Gemeinschaftsinitiative in Höhe von insgesamt 1 600 000 000 DM. Dieses Programm ist ausgelaufen; es handelt sich nur noch um die Auszahlung von in Vorjahren zugesagten Darlehen.

Abschluß

Kap.	Bezeichnung	Einnahmen 1000 DM	Ausgaben 1000 DM	davon entfallen auf			
				sächliche Ausgaben 1000 DM	Zins- kosten 1000 DM	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke 1000 DM	In- vestitionen 1000 DM
1	Bundesgebiet (ohne Berlin)		3 549 000			10 000	3 539 000
2	Berlin		695 000			5 300	689 700
3	Exportfinanzierung ...		155 000				155 000
4	Sonstige Ausgaben ...		625 000	1 400	618 600		5 000
5	Einnahmen	5 024 000					
		5 024 000	5 024 000	1 400	618 600	15 300	4 388 700

Zu Kap. 1 – Titel 862 01 – Ausgaben –
Ist-Ergebnis 1986 in 1000 DM

Funktion

634	Verarbeitende Industrie	198 042
635	Handwerk und Kleingewerbe	662 594
641	Handel	421 145
650	Fremdenverkehr	106 423
670	Sonstige Dienstleistungen	130 165
680	Sonstige Bereiche	118 998
	Zonenrandgebiet	
691	Betriebliche Investitionen	690 892
	Summe	2 328 259

Anlage
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	a) aus Vorjahren b) neu	Jahr				
			1988	1989	1990	1991	1992 ff.
in Mio DM							
Kap. 1							
862 01	Kleine und mittlere Unternehmen	a	835,0	–	–	–	–
		b	–	780,0	–	–	–
862 03	Seehafenbetriebe	a	15,0	10,0	–	–	–
		b	–	5,0	10,0	–	–
853 02	Investitionen von Gemeinden	a	55,0	35,0	–	–	–
		b	–	15,0	20,0	–	–
853 11	Abwasserreinigung	a	350,0	180,0	–	–	–
		b	–	115,0	100,0	–	–
853 12	Abfallwirtschaft	a	225,0	100,0	–	–	–
		b	–	120,0	80,0	–	–
862 11	Luftreinhaltung	a	95,0	25,0	–	–	–
		b	–	125,0	145,0	–	–
681 01	Dankesspende	a	10,0	10,0	10,0	10,0	50,0
		b	–	–	–	–	–
Kap. 2							
862 11	Investitionskredite	a	225,0	75,0	–	–	–
		b	–	160,0	75,0	–	–
685 31	Wirtschaftsnahe Forschung	a	2,8	1,0	–	–	–
		b	–	1,8	1,0	–	–
Kap. 3							
866 01	Finanzierungshilfe für Lieferungen in Entwicklungsländer	a	120,0	120,0	120,0	90,0	–
		b	–	–	–	30,0	90,0
	Summe	a	1 932,8	556,0	130,0	100,0	50,0
		b	–	1 321,8	431,0	30,0	90,0

Teil II

Finanzierungsübersicht

	Teil I	
	ERP-Sondervermögen	
	Betrag für	
	1988	1987
	1000 DM	
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	5 024 000	4 940 000
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)		
2. Einnahmen	4 047 000	3 863 000
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen)		
3. Finanzierungssaldo	977 000	1 077 000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	2 177 000	2 277 000
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	1 200 000	1 200 000
Saldo	977 000	1 077 000
5. Einnahmen als kassenmäßigen Überschüssen	-	-
6. Finanzierungssaldo	977 000	1 077 000

Teil III

Kreditfinanzierungsplan

Teil I		
ERP-Sondervermögen		
Betrag für		
1988		1987
1000 DM		
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
1.1 langfristig	1 500 000	1 500 000
1.2 kurzfristig	677 000	777 000
Summe 1.	2 177 000	2 277 000
2. Ausgaben für Schuldentilgung am Kreditmarkt (einschl. Umschuldung)		
2.1 Tilgung langfristiger Schulden	450 000	450 000
2.2 Tilgung kurzfristiger Schulden	750 000	750 000
Summe 2.	1 200 000	1 200 000
3. Saldo aus 1. und 2. im ERP-Wirtschaftsplan veranschlagte Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt		
	977 000	1 077 000

Anlage

Nachweisung des ERP-Sondervermögens

1. Zusammenstellung der Vermögenswerte und Verpflichtungen

Aktiva:

	Stand am 31. 12. 1986 DM	Stand am 31. 12. 1985 DM
A. Bankguthaben (Einlagen bei der Bundesbank)	79 985 587,26	61 189 574,67
B. Darlehensforderungen	20 047 928 385,59	19 947 910 453,51
C. Sonstige Forderungen		
1. Zins-, Provisions- und Gewinnertragsforderungen	315 752 335,13	331 179 908,42
2. Tilgungsforderungen	895 757 733,39	888 861 362,—
3. Forderungen aus dem Verkauf von Forderungen	158 245 837,11	—,—
4. Regreßforderungen	6 796 081,85	23 249 750,60
5. Verschiedene	441 959,06	754 649,57
D. Beteiligungen		
1. Kreditanstalt für Wiederaufbau	90 000 000,—	90 000 000,—
2. Deutsche Ausgleichsbank einschließlich Einlage	28 000 000,—	28 000 000,—
3. Berliner Industriebank AG	44 200 000,—	44 200 000,—
4. Beteiligung an Berliner Unternehmen im Rahmen des Eigenkapitalfinanzierungsprogramms	222 696 601,63	235 600 000,—
	21 889 804 521,02	21 650 945 698,77

2. Ausfälle im Haushaltsjahr 1986

Darlehen

– Bundesgebiet (ohne Berlin)	5 347 157,01 DM
– Berlin	3 441 875,46 DM

Zinsen

– Bundesgebiet (ohne Berlin)	2 860,50 DM
– Berlin	202 289,34 DM

Beteiligungen

– EKF-Beteiligungen Berlin	750 000,— DM
– Dividenden aus EKF-Beteiligungen	29 496,60 DM

9 773 678,91 DM

nach dem Stand vom 31. Dezember 1986

	Stand am 31. 12. 1986 DM	Stand am 31. 12. 1985 DM
		Passiva
A. Vermögensbestand	15 474 471 521,02	14 960 858 992,16
B. Verbindlichkeiten		
1. längerfristige Kredite	6 415 333 000,—	6 290 086 706,61
2. kurzfristige Kredite	—,—	400 000 000,—
	<u>21 889 804 521,02</u>	<u>21 650 945 698,77</u>
Verpflichtungen aus Gewährleistungen	310 941 291,72	353 169 558,04

Gesetz zur Verlängerung der Amtszeit der Jugendvertretungen in den Betrieben

Vom 18. Dezember 1987

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Jugendvertretungen, deren Amtszeit gemäß § 64 Abs. 2 Satz 1 bis 4 des Betriebsverfassungsgesetzes nach dem 30. April 1988 enden würde, bleiben bis längstens zum 30. November 1988 im Amt; § 64 Abs. 1 Satz 1 des Betriebsverfassungsgesetzes findet keine Anwendung. § 64 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 18. Dezember 1987

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß

Vom 18. Dezember 1987

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß

§ 9 Abs. 2a des Gesetzes über den Ladenschluß in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1169), wird durch folgenden § 9 Abs. 3 ersetzt:

„(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichend von Absatz 1 Satz 2 zu bestimmen, daß auf internationalen Verkehrsflughäfen und in internationalen Fährhäfen Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie Geschenkartikel an Werktagen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3) und an Sonn- und Feiertagen auch an andere Personen als an Reisende abgegeben werden dürfen; sie haben dabei die Größe der Verkaufsflächen auf das für diesen Zweck erforderliche Maß zu begrenzen.“

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 18. Dezember 1987

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Gesetz zur finanziellen Sicherung der Künstlersozialversicherung

Vom 18. Dezember 1987

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Das Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2474), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 17 Abs. 3 wird angefügt:

„Entrichtet ein Versicherter, der nach diesem Gesetz sowohl in der gesetzlichen Krankenversicherung als auch in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, seine Beitragsanteile nur zum Teil, werden die Zahlungen vorrangig zur Erfüllung der Verpflichtung gegenüber dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung verwandt.“
2. Dem § 24 Abs. 1 wird angefügt:

„Zur Künstlersozialabgabe sind auch Unternehmer verpflichtet, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung betreiben, wenn

 - a) diese Werbung nach Art und Umfang der Tätigkeit der in Nummer 5 genannten Unternehmen entspricht und sie nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen,
 - b) sie Aufträge an Künstler oder Publizisten erteilen, die durch ein in Nummer 5 genanntes Unternehmen vermittelt worden sind.“
3. § 32 Abs. 4 wird gestrichen.
4. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

(1) Der Zuschuß des Bundes beträgt für das Kalenderjahr 25 vom Hundert der Ausgaben der Künstlersozialkasse. Überzahlungen sind mit dem Bundeszuschuß des übernächsten Jahres zu verrechnen.

(2) Der Bund trägt die Verwaltungskosten der Künstlersozialkasse.

(3) Die Leistungen des Bundes nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur entsprechend dem jeweiligen Ausgabebedarf in Anspruch genommen werden.“
5. Nach § 34 wird eingefügt:

„§ 34 a

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung regelt mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen in allgemeinen Verwaltungsvorschriften das Nähere über die Verwaltungskosten.“
6. In der Überschrift des Zweiten Teils werden die Worte „Errichtung der Künstlersozialkasse“ durch die Worte „Durchführung der Künstlersozialversicherung“ ersetzt.
7. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen führt dieses Gesetz durch. Sie führt dabei die Bezeichnung „Künstlersozialkasse“.
8. Nach § 37 werden eingefügt:

„§ 37 a

Die Künstlersozialkasse als rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts wird mit Ablauf des 31. Dezember 1987 aufgelöst. Alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Anstalt gehen auf die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen über; § 42 bleibt unberührt.

§ 37 b

Die Beamten der Künstlersozialkasse treten mit Ablauf des 31. Dezember 1987 nach den §§ 128 bis 131, 133 Beamtenrechtsrahmengesetz in den Dienst der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen über.

§ 37 c

Die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1987 als Arbeitgeber in die Arbeitsverhältnisse ein, die zu dem genannten Zeitpunkt zwischen der Künstlersozialkasse und deren Angestellten und Arbeitern bestehen.

§ 37 d

Die Verpflichtung zur Versorgung der am 31. Dezember 1987 vorhandenen Versorgungsempfänger der Künstlersozialkasse und ihrer Hinterbliebenen

nen geht mit der Auflösung der Künstlersozialkasse als rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts abweichend von § 132 Beamtenrechtsrahmengesetz auf den Bund über. Oberste Dienstbehörde für diese Versorgungsempfänger ist weiterhin der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

§ 37 e

Bis zur Wahl eines neuen Gesamtpersonalrates der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen, die spätestens achtzehn Monate nach der Auflösung der Künstlersozialkasse als rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts eingeleitet sein muß, wird der bestehende Gesamtpersonalrat um drei Mitglieder des Personalrates der Künstlersozialkasse, der bis zur Neuwahl im Amt verbleibt, erweitert. Die zusätzlichen Mitglieder des Gesamtpersonalrates und für jedes Mitglied ein Stellvertreter werden durch Beschluß des Personalrates der Künstlersozialkasse entsandt. Dabei müssen die im Personalrat vertretenen Gruppen angemessen berücksichtigt werden.“

9. § 38 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Aufgabe des Beirats ist es, die Künstlersozialkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten.“

10. In § 39 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „den Leiter der Künstlersozialkasse“ durch die Worte „die Künstlersozialkasse“ ersetzt.

11. § 40 erhält folgende Fassung:

„§ 40

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere über die Aufgaben, die Zusammensetzung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Amtsdauer und das Verfahren des Beirats (§ 38) und der Ausschüsse (§ 39).“

12. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Bei Entscheidungen nach dem Ersten und Vierten Teil findet § 35 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch keine Anwendung.“

13. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Das Vermögen der Künstlersozialkasse ist als abgesondertes Vermögen zu verwalten. Die Haftung der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen für Verbindlichkeiten der Künstlersozialkasse ist auf das abgesonderte Vermögen der Künstlersozialkasse beschränkt; dieses haftet nicht für Verbindlichkeiten der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen als Träger der Rentenversicherung der Arbeiter.“

14. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen weist alle zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und vor-

aussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen der Künstlersozialkasse in einem gesonderten Haushaltsplan aus.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Veranschlagung und Buchung der Verwaltungseinnahmen und -ausgaben sowie der Investitionseinnahmen und -ausgaben richtet sich nach dem Kontenrahmen für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen stellt den Haushaltsplan fest; hinsichtlich der personalbezogenen Verwaltungskosten erfolgt die Feststellung im Benehmen mit dem Vorstand der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen unter Berücksichtigung seiner Aufgaben als oberste Dienstbehörde. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin hat den Beirat zu hören.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Bundesversicherungsamtes, die mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministers der Finanzen erteilt wird. Die Genehmigung erstreckt sich auch auf die Zweckmäßigkeit der Ansätze. Der Haushaltsplan ist dem Bundesversicherungsamt spätestens am 1. September vor Beginn des Haushaltsjahres, für das er gelten soll, vorzulegen.“

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses, für das Ausgaben im Haushaltsplan nicht oder nicht in ausreichender Höhe veranschlagt sind, kann der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen mit Einwilligung des Bundesversicherungsamtes, die mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesministers der Finanzen erteilt wird, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben leisten.“

f) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „der Leiter der Künstlersozialkasse“ durch die Worte „der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen“ ersetzt.

15. § 48 wird gestrichen.

16. § 52 Abs. 5 wird gestrichen.

17. Nach § 52 wird eingefügt:

„§ 52 a

(1) Wer von der Versicherungspflicht auf Grund des § 52 Abs. 2 Nr. 2 befreit worden ist, kann gegenüber der Künstlersozialkasse schriftlich bis zum 31. Dezember 1988 erklären, daß seine Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung nach Satz 1 bei der Künstlersozialkasse eingegangen ist.

(2) Die Künstlersozialkasse erstattet dem nach § 24 zur Abgabe Verpflichteten die Zuschläge, die er auf Grund des § 52 Abs. 5 geleistet hat."

18. § 57 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe beträgt für die Jahre 1983, 1984, 1986, 1987 und 1988 5 vom Hundert.“

19. Nach § 57 wird eingefügt:

„§ 57 a

Bis zum Inkrafttreten der Neufassung des § 34 am 1. Januar 1989 gilt § 34 in der bisherigen Fassung mit der Maßgabe weiter, daß vom 1. Januar 1988 an in Absatz 2 Satz 1 an die Stelle der Zahl „17“ die Zahl „25“ tritt. Für die Abrechnung der der Künstlersozialkasse bis einschließlich für das Haushaltsjahr 1988 geleisteten Zuschüsse findet § 34 Abs. 2 Satz 2 in der bisherigen Fassung Anwendung.“

Artikel 2

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602), wird wie folgt geändert:

Nach § 126 a Abs. 2 wird eingefügt:

„(2 a) Die Künstlersozialkasse ist zur Entrichtung des Beitrages nur insoweit verpflichtet, als der Versicherte seinen Beitragsanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt hat. Soweit ein Versicherter seine Beitragsanteile für die Zeit vor dem 1. Januar 1987 nicht bis zum 31. Dezember 1988 gezahlt hat, gelten die von der Künstlersozialkasse zu seinen Gunsten entrichteten Beiträge als zu Unrecht entrichtet. Satz 2 gilt entsprechend, soweit ein Versicherter seinen Beitragsanteil für das Jahr 1987 nicht bis zum 31. Dezember 1989 gezahlt hat.

(2 b) Die Beitragszeit vermindert sich in dem Verhältnis, in dem der sich nach Absatz 2 ergebende Beitrag zu dem nach Absatz 2 a zu zahlenden Beitrag steht; dabei gilt der Bruchteil eines Kalendermonats als voller Kalendermonat.“

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Artikel 1 Nr. 4 tritt jedoch am 1. Januar 1989 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 18. Dezember 1987

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung
„Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Vom 18. Dezember 1987

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen: Mittel in Höhe der für diesen Zweck im Haushaltsplan veranschlagten Mittel“ ersetzt durch die Worte „jährlich mindestens 110 Millionen Deutsche Mark“.

Artikel 1

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ vom 13. Juli 1984 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. November 1986 (BGBl. I S. 2038), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 werden die Worte „im Jahr 1985 60 Millionen Deutsche Mark, in den Jahren 1986 bis 1988 jährlich 80 Millionen Deutsche Mark und in den Folgejahren

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 18. Dezember 1987

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth

Gesetz zur Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

Vom 18. Dezember 1987

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (BGBl. I S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. die Beschaffung von Standard-Liniennomnibussen und Standard-Gelenknomnibussen, soweit diese zum Erhalt und zur Verbesserung von Linienverkehren nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes erforderlich sind und überwiegend für diese Verkehre eingesetzt werden.“

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Förderung aus den Finanzhilfen für Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ist bis zu 60 vom Hundert, im Zonenrandgebiet bis zu 75 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten zulässig. Die Förderung aus den Finanzhilfen für Fahrzeuge nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 ist bis zu 30 vom Hundert, im Zonenrandgebiet bis zu 37,5 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten zulässig.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundesminister für Verkehr stellt auf Grund von Vorschlägen der Länder und im Benehmen mit ihnen das Programm für Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Nr. 5 Satz 2 sowie nach Nr. 6, soweit es Fahrzeuge der in § 11 Abs. 1 genannten Unternehmen betrifft, auf; für die übrigen Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 stellt jedes Land ein Programm auf. Bei Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 ist das Ziel einer Verbesserung der Verkehrsverhältnisse außerhalb der Verdichtungsräume besonders zu berücksichtigen.“

b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der finanzielle Rahmen für die Programme ergibt sich aus dem auf jedes Land entfallenden prozentualen Anteil an den nach § 10 Abs. 2 Satz 3 zur Verfügung stehenden Mitteln.“

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Zweckbindung und Verteilung der Mittel

(1) Für Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes sind bis zu einem Betrag von zweitausendsechshundert Millionen Deutsche Mark jährlich zu verwenden:

1. 90 vom Hundert des Mehraufkommens an Mineralölsteuer, das sich auf Grund des Artikels 8 § 1 des Steueränderungsgesetzes 1966 vom 23. Dezember 1966 (BGBl. I S. 702) ergibt,
2. 90 vom Hundert des Mehraufkommens an Mineralölsteuer, das sich auf Grund des Artikels 1 § 1 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201) ergibt, soweit es nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 für Zwecke dieses Gesetzes zur Verfügung steht.

(2) Von diesen Mitteln kann der Bundesminister für Verkehr einen Betrag von 0,25 vom Hundert, im Benehmen mit den Ländern bis zu 0,50 vom Hundert, für Forschungszwecke in Anspruch nehmen. In den Jahren 1988 bis 1991 werden von den übrigen Mitteln vorab einhundert Millionen Deutsche Mark für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 11 zur Verfügung gestellt. Im übrigen entfallen je 50 vom Hundert auf Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 Satz 1 und auf die sonstigen Vorhaben nach § 2 Abs. 1 und § 11. Eine notwendige Veränderung oder Verlegung anderer Verkehrswege im Zusammenhang mit einem Vorhaben nach § 2 gilt dabei als Teil dieses Vorhabens. Aus den Mitteln für sonstige Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, Nr. 5 Satz 2 und Nr. 6 und § 11 kann den Ländern vorab ein Betrag von bis zu 100 Millionen Deutsche Mark entsprechend ihren Anteilen nach § 6 Abs. 2 für

Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe des Betrages bestimmt der Bundesminister für Verkehr im Benehmen mit den Ländern.

(3) Zur zusätzlichen Finanzierung von Vorhaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, Nr. 5 Satz 2 und Nr. 6 können die Länder bis zu 30 vom Hundert ihres Anteils nach § 6 Abs. 2 für Vorhaben verwenden, die in die Programme nach § 6 Abs. 1 aufgenommen sind.

(4) Länder, deren Finanzbedarf für Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Nr. 5 Satz 2 und § 11 geringer ist als 50 vom Hundert des finanziellen Rahmens für ihr Programm zur Förderung des kommunalen Straßenbaus nach § 6 Abs. 2, erhalten auf Antrag vom Jahre 1992 an diesen Differenzbetrag zur zusätzlichen Finanzierung von Vorhaben zur Förderung des kommunalen Straßenbaus nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 5 Satz 1, die in das Programm nach § 6 Abs. 2 aufgenommen sind.“

5. § 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Führen die Deutsche Bundesbahn oder andere Unternehmen, die sich überwiegend in der Hand des Bundes

oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmens befinden, Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden durch, so können auch sie aus den nach § 10 Abs. 1 zur Verfügung stehenden Mitteln Investitionszuschüsse erhalten.“

6. § 13 wird gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes in der vom 1. Januar 1988 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 18. Dezember 1987

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Verkehr
Jürgen Warnke

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Finanzen
Gerhard Stoltenberg

**Siebenunddreißigste Verordnung
zur Änderung der Allgemeinen Zollordnung**

Vom 15. Dezember 1987

Auf Grund des § 5 Abs. 1, des § 24 Abs. 1, des § 78 Abs. 1 und des § 79 Abs. 1 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529) sowie des § 382 Abs. 4 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) wird verordnet:

Artikel 1

Die Allgemeine Zollordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 560, 1221; 1977 I S. 287; 1982 I S. 667; 1984 I S. 107), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 1. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2261), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden

aa) in der Nummer 1

aaa) der Buchstabe a wie folgt gefaßt:

„a) üblicherweise durch menschliche Kraft bewegt werden, wenn sie als Rückwaren zollfrei sind,“,

bbb) folgender neuer Buchstabe b eingefügt:

„b) zur nichtgewerblichen Personenbeförderung zu Lande verwendet werden, als Rückwaren zollfrei sind und über eine gemeinsame Grenze mit einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft eingeführt werden, mit ihren eingangsabgabenfreien Betriebsstoffen,“,

ccc) dem bisherigen Buchstaben b, der neuer Buchstabe c wird, das Wort „sonst“ vorangestellt,

bb) die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2. eingangsabgabenfreie Reisemitbringsel sowie als Rückwaren eingangsabgabenfreie Waren, ausgenommen Beförderungsmittel, die ein Reisender nach seinen persönlichen und beruflichen Verhältnissen sowie nach Art, Ziel, Dauer und Jahreszeit üblicherweise gebraucht, wenn die Reisemitbringsel und Rückwaren von Personen ohne Beförderungsmittel oder mit solchen Beförderungsmitteln eingeführt werden, die nach Nummern 1, 3, 6 bis 8 und 10 Buchstaben a und b nicht Zollgut werden oder nach § 6 Abs. 5 oder 6 des Gesetzes von der Gestellung befreit sind,“,

cc) in der Nummer 2 B die Worte „der Tarifnummern 27.11 und 29.01 A“ durch die Worte „aus Positionen 27.11 und 29.01 des Zolltarifs“ ersetzt,

dd) in der Nummer 7 die Worte „vorbehaltlich des § 1 Abs. 2 Nummer 6“ gestrichen,

ee) die Nummer 8 wie folgt gefaßt:

„8. als Rückwaren zollfreie Schuten aus Position 89.01 des Zolltarifs, Wasserfahrzeuge der Position 89.04 des Zolltarifs, Schwimmbagger, Schwimmkrane, schwimmende Getreideheber und andere Wasserfahr-

zeuge der Position 89.05 des Zolltarifs, ausgenommen Schwimmdocks, und nur dem Personenverkehr dienende Wasserfahrzeuge, wenn die Fahrt innerhalb des in der Anlage 2 bezeichneten Gebiets vor der deutschen Küste (Küstengebiet) oder in Freihäfen durchgeführt worden ist,“

ff) die Nummer 16 wie folgt gefaßt:

„16. als Rückwaren zollfreie Sande der Position 25.05 des Zolltarifs, Bims Kies aus Position 25.13 des Zolltarifs, Flußbausteine aus Position 25.16 des Zolltarifs, Kies, Splitt und Steinkörnchen aus Position 25.17 des Zolltarifs sowie Zement der Position 25.23 des Zolltarifs nach Beförderung auf dem Oberrhein.“

b) In Absatz 2 Nr. 9 wird der Satzteil „mit einem Gewicht bis zu 20 Kilogramm,“ gestrichen.

2. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Klammerzusatz die Worte „oder andere von der Oberfinanzdirektion erlassene Überwachungsbestimmungen beachten“ eingefügt.

3. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „führen“ die Worte „oder andere von der Oberfinanzdirektion erlassene Überwachungsbestimmungen zu beachten“ eingefügt.

4. § 14 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Befreiung von der Gestellung wird vorbehaltlich des Absatzes 2 vom Bundesminister der Finanzen bewilligt.

(2) Ist die Befreiung von der Gestellung nicht nach Absatz 1 bewilligt, so ist zuständig:

1. für die Entscheidung nach § 6 Abs. 5 des Gesetzes das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seine Bücher oder Aufzeichnungen führt, mit Zustimmung dieses Hauptzollamts auch ein anderes Hauptzollamt. Die Befreiung kann jederzeit widerrufen werden. Für die bei der Befreiung zu treffenden Bestimmungen gilt § 80 a Abs. 2,

2. für die Entscheidung nach § 6 Abs. 6 des Gesetzes das Hauptzollamt, in dessen Bezirk die Beförderungsmittel, Behälter oder Lademittel eingeführt werden. Werden die Waren in verschiedenen Hauptzollamtsbezirken eingeführt und hat der Verwender im Geltungsbereich des Gesetzes einen Sitz (Hauptniederlassung), so ist auch das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung des Unternehmens befindet. Die Befreiung kann jederzeit widerrufen werden.“

5. § 20 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die sich aus § 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes ergebende Verpflichtung zur Angabe der Position oder Unterposition des Zolltarifs ist erfüllt, wenn die Codenummer des Deutschen Gebrauchs-Zolltarifs angegeben wird.“

6. In § 36 Abs. 6 Satz 3 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„1. zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen und Spirituosen aus Position 22.08 des Zolltarifs,

2. Tabakwaren der Positionen 24.02 und 24.03 des Zolltarifs,“.

7. § 38 Abs. 5 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Abfertigung nach der Wiedereinfuhr ist der Zwischenschein als Zollanmeldung zu verwenden.“

8. § 40 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Von der Zollfreiheit sind Tabakwaren sowie zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen und Spirituosen aus Position 22.08 des Zolltarifs ausgeschlossen.“

9. In § 46 Abs. 2 werden

a) nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Zollfreiheit für Treibstoffe ist ausgeschlossen, soweit diese zum Antrieb von Arbeitsgeräten verwendet werden.“,

b) in dem neuen Satz 3 die Angabe „Buchstabe b“ durch die Angabe „Buchstabe c“ ersetzt.

10. In § 80 a Abs. 1 Satz 1 wird in der Klammer die Angabe „§ 14 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.

11. § 125 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. der nächsten Zollstelle anzuzeigen, wenn Nämlichkeitsmittel entfernt oder beschädigt worden sind oder wenn Zollgut untergegangen oder zweckwidrig oder nicht fristgerecht verwendet worden ist.“

12. In § 136 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Tarifstelle“ durch die Worte „Position oder Unterposition des Zolltarifs“ ersetzt.

13. In § 148 Abs. 2 werden

a) die Nummer 4 wie folgt gefaßt:

„4. Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Kaffee	13,90	20,30 soweit außertariflich zollfrei 13,90“,
---	-------	--

b) die Nummer 6 wie folgt gefaßt:

„6. Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Tee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen oder Konzentrate oder auf der Grundlage von Tee	12,30	14,50 soweit außertariflich zollfrei 12,30“,
---	-------	--

c) die Nummer 9 wie folgt gefaßt:

„9.

– a) Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt, bis zu 5 Liter	26,10	26,30
– b) Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, bis zu 5 Liter	17,40	17,60
– c) zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen sowie Branntwein, Likör und andere Spirituosen der Unterpositionen 2208 1010 bis 2208 9079 des Zolltarifs	11,60	12,70“,

d) in Nummer 12

aa) das Wort „Äthylalkohol“ durch „Ethylalkohol“ ersetzt,

bb) die Worte „und Sprit“ gestrichen.

14. In § 148 b werden die Absätze 2 bis 4 wie folgt gefaßt:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 382 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt auch, wer als Pflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Pflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig der Verordnung (EWG) Nr. 1062/87 der Kommission vom 27. März 1987 zur Durchführung und Vereinfachung des gemeinschaftlichen Versandverfahrens (ABl. EG 1987 Nr. L 107 S. 1) zuwiderhandelt, indem er

1. entgegen Artikel 66 Abs. 1 Satz 2 das für die Eintragung der Anmeldung vorgesehene Feld auf der Vorderseite des Vordrucks der Anmeldung zum gemeinschaftlichen Versandverfahren (Versandanmeldung) nicht durch Angabe des Versandtags der Waren vervollständigt oder die Versandanmeldung nicht entsprechend der Bewilligung mit einer Nummer versieht,
2. entgegen Artikel 67 Abs. 1 die ordnungsgemäß ausgefüllte Versandanmeldung nicht spätestens im Zeitpunkt des Versands der Waren vervollständigt,
3. entgegen Artikel 67 Abs. 2 Satz 1 das Exemplar Nr. 1 der Versandanmeldung der Abgangszollstelle nicht rechtzeitig übersendet,
4. entgegen Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe b den Sonderstempel oder die mit dem Abdruck des Stempels der Abgangszollstelle oder des Sonderstempels versehenen Vordrucke nicht sicher aufbewahrt,
5. entgegen
 - a) Artikel 74 Abs. 1 Buchstabe a die Bestimmungszollstelle über etwaige Mehrmengen, Fehlmengen, Vertauschungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten nicht rechtzeitig unterrichtet oder
 - b) Artikel 74 Abs. 1 Buchstabe b der Bestimmungszollstelle die Exemplare des gemeinschaftlichen Versandpapiers, die die Sendung begleiten haben, nicht rechtzeitig zusendet oder ihr das Ankunftsdatum oder den Zustand etwa angelegter Verschlüsse nicht gleichzeitig mitteilt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch, soweit das gemeinschaftliche Versandverfahren nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 409/86 der Kommission vom 20. Februar 1986 über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Gewährleistung des freien Warenverkehrs zwischen der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 einerseits und Spanien und Portugal andererseits sowie zwischen diesen beiden neuen Mitgliedstaaten während der Übergangszeit (ABl. EG 1986 Nr. L 46 S. 5) im Verkehr zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und den neuen Mitgliedstaaten angewendet wird.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 382 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt ferner, wer als Pflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Pflichtigen vorsätzlich oder fahrlässig der Verordnung (EWG) Nr. 2364/84 der Kommission vom 31. Juli 1984 über Durchführungsbestimmungen zum Verfahren des innergemeinschaftlichen Verkehrs mit Waren, die zum vorübergehenden Gebrauch aus einem Mitgliedstaat in einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten versandt werden (ABl. EG 1984 Nr. L 222 S. 1), zuwiderhandelt, indem er

1. entgegen Artikel 7 Abs. 3 die Waren der Ausgangsgrenzübergangsstelle nicht, nicht rechtzeitig oder nicht unter Vorlage des zugehörigen Carnets gestellt,
2. entgegen Artikel 8 Abs. 3 die Waren der Ausgangszollstelle nicht oder nicht rechtzeitig gestellt.“

15. § 148 c wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes und § 414 der Abgabenordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Bonn, den 15. Dezember 1987

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Dreißigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht
Vom 16. Dezember 1987

Auf Grund des § 49 Abs. 4 Nr. 1 und 2 und Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), der durch Artikel 1 Nr. 28 des Gesetzes vom 16. August 1986 (BGBl. I S. 1296) geändert worden ist, wird vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit sowie auf Grund des § 25 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) vom Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

In der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht vom 26. Juni 1978 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Juni 1987 (BGBl. I S. 1550), wird die Anlage wie folgt geändert:

1. Die Position 309 erhält folgenden Zusatz:
 „– zur parenteralen Anwendung –“.
2. Die Position 382 erhält folgenden Zusatz:
 „– zur Anwendung bei Menschen –“.
3. Folgende Positionen werden angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
499	Aortenklappe vom Schwein , denaturiert	1. Januar 1993
500	Atracuriumbesilat 2,2'-(Pentamethylenbis= [2-(oxycarbonyl)ethyl])bis= (1,2,3,4-tetrahydro-6,7-dimethoxy- 2-methyl-1-veratrylisochinolinium)- dibenzolsulfonat	1. Januar 1993
501	Benzquinamid und seine Salze 3-Diethylcarbamoyl-1,3,4,6,7, 11 <i>b</i> -hexahydro-9,10-dimethoxy- 2 <i>H</i> -benzo[<i>a</i>]chinolizin-2-ylacetat	1. Januar 1993
502	Brotizolam und seine Salze 2-Brom-4-(2-chlorphenyl)- 9-methyl-6 <i>H</i> -thieno[3,2- <i>f</i>][1,2,4]= triazolo[4,3- <i>a</i>][1,4]diazepam – zur Anwendung bei Tieren –	1. Januar 1993
503	L-Carnitin und seine Salze (–)-3-Hydroxy-4-trimethyl= ammoniumbutyrat – zur parenteralen Anwendung, ausgenommen bei chronischer Hämodialyse –	1. Januar 1993
504	Clodronsäure und ihre Salze (Dichlormethylen)diphosphonsäure	1. Januar 1993
505	Flumazenil und seine Salze Ethyl(8-fluor-5,6-dihydro-5-methyl- 6-oxo-4 <i>H</i> -imidazo[1,5- <i>a</i>][1,4]benzodiazepin- 3-carboxylat)	1. Januar 1993

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Ende der Verschreibungspflicht nach § 49 AMG
506	Gadopentetsäure und ihre Salze Dihydrogen-<N,N-bis(2-[bis=(carboxymethyl)amino]ethyl)=glycinato(5-)>gadolinat(2-)	1. Januar 1993
507	Malathion Diethyl-(dimethoxythiophosphinoyl=thio)succinat – zur Anwendung bei Menschen –	1. Januar 1993
508	Mefloquin und seine Salze (±)-[2,8-Bis(trifluormethyl)-4-chinoly](2-piperidyl)methanol	1. Januar 1993
509	Midazolam und seine Salze 8-Chlor-6-(2-fluorphenyl)-1-methyl-4 <i>H</i> -imidazo[1,5-a][1,4]=benzodiazepin – zur oralen Anwendung –	1. Januar 1993
510	Naloxon und seine Salze (-)-17-Allyl-4,5α-epoxy-3,14-dihydroxy-6-morphinanon – zur Anwendung bei Tieren –	1. Januar 1993
511	Oxybutynin und seine Salze (4-Diethylamino-2-butinyl)-2-cyclohexyl-2-phenylglycolat	1. Januar 1993
512	Plasminogen human-Aktivator	1. Januar 1993
513	Taurolidin und seine Salze 4,4'-Methylenbis(perhydro-1,2,4-thiadiazin-1,1-dioxid)	1. Januar 1993
514	[6(RS)]-5,6,7,8-Tetrahydrobiopterin und seine Salze [6(RS)]-L- <i>erythro</i> -2-Amino-6-(1,2-dihydroxypropyl)-5,6,7,8-tetrahydro-4(3 <i>H</i>)-pteridinon	1. Januar 1993
515	Zubereitungen aus Ampicillin und seinen Salzen (6 <i>R</i>)-6-[(<i>R</i>)-2-Amino-2-phenyl=acetamido]penicillansäure und Sulbactam und seinen Salzen Penicillansäure-S,S-dioxid	1. Januar 1993

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 99 des Arzneimittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. Dezember 1987

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Rita Süßmuth

**Zweite Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich
zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1986**

Vom 18. Dezember 1987

Auf Grund des § 12 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1432) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

an Rheinland-Pfalz	379 406 000 DM
an das Saarland	380 983 000 DM
an Schleswig-Holstein	614 487 000 DM

§ 1

**Feststellung der Länderanteile
an der Umsatzsteuer im Ausgleichsjahr 1986**

Für das Ausgleichsjahr 1986 werden als Länderanteile an der Umsatzsteuer festgestellt:

für Baden-Württemberg	5 375 492 000 DM
für Bayern	7 004 826 000 DM
für Berlin	1 190 707 000 DM
für Bremen	380 243 000 DM
für Hamburg	911 250 000 DM
für Hessen	3 198 832 000 DM
für Niedersachsen	5 182 394 000 DM
für Nordrhein-Westfalen	10 590 989 000 DM
für Rheinland-Pfalz	2 300 491 000 DM
für das Saarland	954 318 000 DM
für Schleswig-Holstein	1 809 180 000 DM

§ 2

**Abrechnung des Finanzausgleichs
unter den Ländern im Ausgleichsjahr 1986**

Für das Ausgleichsjahr 1986 werden festgestellt:

1. als endgültige Ausgleichsbeiträge	
von Baden-Württemberg	1 742 589 000 DM
von Hamburg	198 171 000 DM
von Hessen	783 221 000 DM
2. als endgültige Ausgleichszuweisungen	
an Bayern	48 870 000 DM
an Bremen	445 691 000 DM
an Niedersachsen	854 544 000 DM

§ 3

Zum Ausgleich der Unterschiede zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Länderanteilen an der Umsatzsteuer nach § 1 und den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Ausgleichsbeiträgen und den Ausgleichszuweisungen nach § 2 werden nach § 15 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig:

1. Überweisungen von zahlungspflichtigen Ländern	
von Hessen	103 000 DM
von Niedersachsen	1 625 000 DM
von Rheinland-Pfalz	1 000 DM
vom Saarland	1 049 000 DM
von Schleswig-Holstein	1 715 000 DM
2. an empfangsberechtigte Länder	
an Baden-Württemberg	2 988 000 DM
an Bayern	586 000 DM
an Bremen	142 000 DM
an Hamburg	777 000 DM

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1987

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Anlage A zur Handwerksordnung
Vom 18. Dezember 1987**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Anlage A zur Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1, 25), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. November 1983 (BGBl. I S. 1354), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 25 wird wie folgt gefaßt:
„25 Büroinformationselektroniker“.
2. Nummer 37 wird wie folgt gefaßt:
„37 Fernmeldeanlagenelektroniker“.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1987

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 62,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,97 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1987 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,98 DM (7,88 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,78 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Erste Verordnung zur Änderung der Kleinerzeugerbeihilfeverordnung

Vom 18. Dezember 1987

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Kleinerzeugerbeihilfeverordnung vom 20. Februar 1987 (BGBl. I S. 645) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird das Datum „15. Februar“ durch das Datum „31. März“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 4 Satz 1 wird das Datum „15. Mai“ durch das Datum „30. Juni“ ersetzt.
3. § 8 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1987

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle